

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2024

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

der Fiskus besteuert gerne und viel. So kam es, dass sich das FG Münster in seiner Entscheidung vom 12.12.2023 (Az: 6 K 2489/22 E) mit der Frage beschäftigen musste, ob der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht ein privates Veräußerungsgeschäft ist.

Nach der Entscheidung ist ein unentgeltlich eingeräumtes Nießbrauchsrecht zwar ein Wirtschaftsgut im Sinne des privaten Veräußerungsgeschäftes. Der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht stellt jedoch keine Veräußerung, sondern lediglich einen veräußerungsähnlichen Vorgang dar.

Solche veräußerungsähnlichen Vorgänge werden nicht vom privaten Veräußerungsgeschäft erfasst. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der gesetzlichen Regelung in § 23 EStG, der eine Steuerpflicht für bestimmte »Veräußerungsgeschäfte« und nicht für veräußerungsähnliche Geschäfte regelt.

In der Urteilsbegründung führt das hier erkennende Finanzgericht Münster zudem noch zahlreiche weitere Argumente auf, warum auch veräußerungsähnliche Vorgänge nicht vom privaten Veräußerungsgeschäft erfasst werden.

Dennoch ist die Sache noch nicht spruchreif. Wie nicht anders zu erwarten, hat die Finanzverwaltung natürlich auch den Revisionszug nach München zum Bundesfinanzhof bestiegen. Unter dem Aktenzeichen IX R 4/24 müssen daher die obersten Finanzrichter der Republik klären, ob die entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchsrechts oder der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht zu steuerbaren Einkünften im Sinne des privaten Veräußerungsgeschäftes führt. Da eine ganze Menge für die Meinung der Erstinstanzler spricht, sollten sich Betroffene nicht einschüchtern lassen und sich an das Musterverfahren anhängen.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Mechthilde Teichmann

Bötzingen Str. 29a, 79111 Freiburg

Telefon: 0761/888552-0 | Telefax: 0761/888552-29

www.teichmann-steuerberatung.de

info@teichmann-steuerberatung.de

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Energiepreispauschale

Ist steuerbar

Solidarverein

Beiträge können Sonderausgaben sein

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Energiepreispauschale: Ist steuerbar
- Solidarverein: Beiträge können Sonderausgaben sein
- Abgesetzt: Erhöhung steuerlicher Freibeträge für Arbeitnehmer

Unternehmer

6

- Zahlungen einer Kapitalgesellschaft an Verein können verdeckte Gewinnausschüttung an nahestehende Person sein
- Umwandlung von Unternehmen: Zur steuerlichen Organisation
- Einzelunternehmer: Wann ertragsteuerlich mehrere Gewerbebetriebe vorliegen

Kapitalanleger

8

- Kryptowährungen: Wann Einkommensteuer zu zahlen ist
- Getäuschter Anleger bleibt auf Schaden sitzen: Lagerhalterin haftet nicht
- Wegzug ins Ausland: Zur Besteuerung von Anteilen an einer AG

Immobilienbesitzer

10

- Grundstück geteilt: Keine Steuerbefreiung für die Veräußerung eines Gartengrundstücks
- Mietvertrag: Kündigung wegen "Ice-Bucket-Challenge" rechtens
- Heizungsanlage: Wohnraumvermietung und Vorsteuerabzug
- Wohnungseigentum: Gemeinschaft kann Nutznießern Kosten für Erhaltungsmaßnahmen auferlegen

Angestellte

12

- Firmenwagen: Geldwerter Vorteil aus Privatnutzung wird durch vom Arbeitnehmer gezahlte Parkplatzmiete gemindert
- Strafverteidigungskosten ehemaligen Syndikusanwalts können nachträgliche Werbungskosten sein

- Versicherungsfreier Rentner in Teilzeitbeschäftigung erhält keine höhere Rente
- BAG: Auch später hinzugezogener Anwalt ist zu bezahlen

Familie und Kinder

14

- Kindeswohl geht berechtigtem Umgangsinteresse vor
- Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus muss Kindergeld wegen einer Behinderung nicht ausschließen
- Präimplantationsdiagnostik: Aufwendungen gesunder Steuerpflichtiger als außergewöhnliche Belastungen absetzbar

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Zu viel gezahlte Rente wegen grober Fahrlässigkeit zurückzahlen
- Selbstständige: Länder fordern Mutterschutz
- Grenzgänger müssen die gleichen sozialen Vergünstigungen erhalten wie gebietsansässige Arbeitnehmer

Bauen & Wohnen

18

- Solarpaket I: Bundesrat macht Weg frei
- Mangels Möglichkeit eigenständiger Grunderwerbsteuer-Freibeträge: Hessen unterstützt Erstkäufer von Wohnimmobilien mit "Hessengeld"
- Nachbar zerstört Bäume: Haftung kann teuer werden
- Neue Bescheinigungen für Gebäudesanierungen: Keine doppelte Steuererminderung

Ehe, Familie & Erben

20

- Neues Namensrecht passiert den Bundesrat
- Nutzung einer Wohnung durch Ex-Frau und Kinder: Bei Veräußerung keine Befreiung von Spekulationssteuer
- Steuerlicher Verlustvortrag bei Witweneinkommen nicht zu berücksichtigen
- Veräußerung von Nachlassvermögen: Steuerfreiheit

Medien & Telekommunikation

22

- Facebook: Löschverpflichtung von rechtswidrig geposteten Inhalten
- Google gegen Bundeskartellamt: BGH erlaubt Offenlegung von Google-Interneta an Konkurrenten

- Alte Registrierkasse verwendet: Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes bei Schätzungen der Einnahmen anzuwenden

Staat & Verwaltung

24

- EU-Amtshilferichtlinie: Kommission hat Konsultation gestartet
- Neue Strafvorschrift: Unzulässige Interessenwahrnehmung kommt
- Umwelthilfe mit "Klimaklagen" gegen Bundesregierung erfolgreich
- Rechtsanwaltskosten eines Berufssoldaten für Wehrdisziplinarverfahren sind abzugsfähige Werbungskosten
- Ministerien-Streit: Gericht entscheidet nicht

Bußgeld & Verkehr

26

- Baum fällt auf Auto: Voraussetzungen der Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen
- Wiederholte Verkehrsverstöße und Fahren ohne Fahrerlaubnis: Auto zu Recht sichergestellt

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Fünf Mal "Verklicken" lebensfremd: Reisetornierung wirksam
- Fünf Jahre alter Pkw: Entschädigungssatz bei Schwacke-Liste um eine Gruppe herabzustufen
- Arglist setzt Kenntnis von Mängeln voraus

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Verhältnis von Datenschutz und Wettbewerbsrecht: Bundesrat will für Klarheit sorgen
- EU-Lieferkettengesetz: Europäisches Parlament gibt grünes Licht
- Matratze zu hart: Rückabwicklung ausgeschlossen

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.06.2024.

Energiepreispauschale: Ist steuerbar

Die im Jahr 2022 an Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale gehört zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Der dies anordnende § 119 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist nicht verfassungswidrig, wie das Finanzgericht (FG) Münster entschieden hat.

Der Kläger erhielt im Jahr 2022 von seinem Arbeitgeber die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ausgezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte diese im Einkommensteuerbescheid für 2022 als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der Kläger machte zunächst im Einspruchsverfahren und sodann im Klageverfahren geltend, dass die Energiepreispauschale keine steuerbare Einnahme sei. Es handele sich um eine Subvention des Staates, die in keinem Veranlassungszusammenhang zu seinem Arbeitsverhältnis stehe. Sein Arbeitgeber sei lediglich als Erfüllungsgehilfe für die Auszahlung der Subvention tätig geworden.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Dabei hat es ausgeführt, dass der Gesetzgeber die Energiepreispauschale in § 119 Absatz 1 Satz 1 EStG konstitutiv den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugeordnet habe. Auf einen Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung komme es daher nicht mehr an.

§ 119 Absatz 1 Satz 1 EStG sei auch verfassungsgemäß. Für die dort geregelte Besteuerung der Energiepreispauschale sei der Bundesgesetzgeber gemäß Artikel 105 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz zuständig gewesen, da ihm die Einkommensteuer (teilweise) zufließe. Aus der Verfassung ergebe sich auch nicht, dass der Staat nur das "Markteinkommen" besteuern dürfe.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Verfahren wurde sowohl von Steuerpflichtigen als auch von der Finanzverwaltung als Musterverfahren angesehen. Bundesweit sind zu der Besteuerung der Energiepreispauschale noch tausende Einspruchsverfahren in den Finanzämtern anhängig. Ob die Revision vom Kläger eingelegt wurde, ist derzeit noch nicht bekannt.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 17.04.2024, 14 K 1425/23 E

Solidarverein: Beiträge können Sonderausgaben sein

Beiträge an einen Solidarverein zur Erlangung von Krankenversicherungsschutz als Sonderausgaben abzugsfähig sind, wenn sich aus der Auslegung der Satzung und den weiteren Gesamtumständen ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Leistungen ergibt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Kläger zahlten an einen Solidarverein Beiträge für ihre Absicherung im Krankheits- und Pflegefall. Bei diesem Verein handelt es sich ausweislich seiner Satzung um eine aufsichtsfreie Personenvereinigung und nicht um eine Krankenkasse oder Krankenversicherung. In der Satzung ist ferner geregelt, dass sich die Mitglieder gegenseitig rechtlich verbindlich eine umfassende flexible Krankenversorgung zusichern, die in Quantität und Qualität mindestens dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge ist einkommensabhängig. Nach der Zuwendungsordnung besteht freie Therapiewahl und es wird ein Zuwendungsrahmen festgelegt, der Obergrenzen für einzelne Behandlungsleistungen enthält. In einem "Argumentarium" werden die maßgeblichen Prinzipien des Vereins benannt, zu denen unter anderem das Prinzip "Zuwendung statt Anspruch" gehört. Auch im Aufnahmebogen des Vereins ist die Formulierung enthalten, dass kein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen bestehe.



Das Finanzamt erkannte den von den Klägern beantragten Sonderausgabenabzug für die Mitgliedsbeiträge nicht an, da es an einem Rechtsanspruch auf Leistungen fehle. Das FG Münster wies die hiergegen erhobene Klage im ersten Rechtsgang mit Urteil vom 09.02.2022 ab. Der Bundesfinanzhof hob dieses Urteil mit Gerichtsbescheid vom 23.08.2023 (X R 21/22) auf und verwies die Sache zurück.

Im zweiten Rechtsgang hat das FG Münster der Klage nunmehr weitgehend stattgegeben. Er hat den Sonderausgabenabzug für die Beiträge zur Krankheitsvorsorge anerkannt, nicht jedoch für die Beiträge zur Pflegeabsicherung.

Die für die Vorsorge im Krankheitsfall geleisteten Beiträge seien zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich, da der Ersatz der Krankheitskosten nach der Satzung das Niveau der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung erreichen solle.

Obwohl die Satzung einen ausdrücklichen Leistungsanspruch nicht vorsehe, bestehe ein rechtsverbindlicher Anspruch auf Leistungen im Krankheitsfall. Dies ergebe sich aus der Auslegung der Satzung und der weiteren Begleitumstände. Die rechtliche Selbsteinschätzung des Vereins, die einen Rechtsanspruch ausschließe, diene lediglich dem Zweck, eine aufsichtsrechtliche Einordnung als Krankenversicherung zu verhindern. Vielmehr ergebe sich aus der Satzung, dass in Fällen medizinischer Notwendigkeit ein Anspruch auf Leistungen bestehe, der demjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung entspreche und auch ein entsprechendes Leistungsniveau garantiere.

Dies werde auch durch die von den Klägern übersandten Protokolle der Mitgliederversammlungen gestützt, aus denen sich über einen Zeitraum von acht Jahren keinerlei Streitigkeiten über Leistungsansprüche ergeben hätten. Auch im "Argumentarium" fänden sich Anhaltspunkte dafür, dass die Mitglieder im Krankheitsfall verlässlich und vollumfänglich abgesichert seien. Da der Verein eine solche Absicherung im Krankheitsfall gewähre, sei unschädlich, dass er keine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland habe.

Demgegenüber seien die der Pflegevorsorge dienenden Beiträge nicht als Sonderausgaben abzugsfähig, da nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nur Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung begünstigt seien.

Das FG hat zwar die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Diese wurde von den Beteiligten jedoch nicht eingelegt.

Finanzgericht Münster, Gerichtsbescheid vom 01.03.2024, 11 K 820/19 E, rechtskräftig

Abgesetzt: Erhöhung steuerlicher Freibeträge für Arbeitnehmer

Die geplante Abstimmung über einen Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit dem Titel "Arbeitende Mitte stärken - Steuerbelastung senken" (BT-Drs. 20/8861) wurde von der Tagesordnung des Bundestages am 25.04.2024, wieder abgesetzt. Der Finanzausschuss hatte dazu eine Beschlussempfehlung (BT-Drs. 20/11061) vorgelegt.

Die Unionsfraktion fordert in ihrem Antrag, den steuerlichen Grundfreibetrag und den Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum um zwölf Prozent anzuheben, das Kindergeld für 2024 entsprechend zu erhöhen und die bis 2022 bestehende Stufung für kinderreiche Familien ab dem dritten und vierten Kind wieder einzuführen.

Nachdem das Bürgergeld zum 01.01.2024 um rund zwölf Prozent erhöht worden sei, sei es wichtig, nun auch ein deutliches Signal für Leistung zu setzen, heißt es zur Begründung. Arbeit müsse sich lohnen, Beschäftigung attraktiver sein als der Bezug von Sozialleistungen. Die Fraktion zeigt sich überrascht, dass das Bundesfinanzministerium den Grundfreibetrag um nur acht Prozent und den Kinderfreibetrag um knapp zehn Prozent anheben wolle, obwohl nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum die Untergrenze für das einkommensteuerliche Existenzminimum bilde und nicht unterschritten werden dürfe.

Deutscher Bundestag, PM vom 24.04.2024

Unternehmer

Zahlungen einer Kapitalgesellschaft an Verein können verdeckte Gewinnausschüttung an nahestehende Person sein

Zahlungen einer Kapitalgesellschaft an einen Verein, dessen Mitglied und Vorstandsvorsitzender der Mehrheitsgesellschafter der Kapitalgesellschaft ist, können eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) durch Zuwendung eines Vermögensvorteils an eine nahestehende Person darstellen. So das Finanzgericht (FG) Düsseldorf.

Eine vGA könne auch dann vorliegen, wenn die Zuwendung nicht unmittelbar an den Gesellschafter, sondern an eine ihm nahestehende Person bewirkt wird.

Da das "Nahestehen" lediglich ein Indiz für eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ist, reiche zu dessen Begründung jede Beziehung zwischen einem Gesellschafter und dem Dritten aus, die den Schluss zulässt, sie habe die Vorteilszuwendung der Kapitalgesellschaft an den Dritten beeinflusst, so das FG. Derartige Beziehungen könnten familienrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher, schuldrechtlicher oder auch rein tatsächlicher Art sein.

Eine vGA an eine dem Gesellschafter nahestehende Kapitalgesellschaft setze nicht voraus, dass der Gesellschafter in der vorteilsgewährenden oder der empfangenden Kapitalgesellschaft eine beherrschende Stellung innehat.

Eine beherrschende Stellung in der vorteilsgewährenden Kapitalgesellschaft sei nur erforderlich, wenn die vGA allein auf das Fehlen einer klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung gestützt wird. Ergibt sich hingegen die vGA schon aus dem Vergleich mit dem Handeln eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, so reiche auch eine Beteiligung unterhalb der Schwelle der beherrschenden Stellung zur Annahme der vGA aus. Die Beteiligungsquote an der empfangenden Kapitalgesellschaft besage allenfalls etwas über die Intensität des wirtschaftlichen Interesses der Gesellschafter an der Vorteilsgewährung. Eine geringe Beteiligungshöhe möge deshalb gegebenenfalls die Indizwirkung des Nahestehens für die Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis abschwächen; den Tatbestand des Nahestehens beseitige sie jedoch nicht.

Entscheidend ist laut FG in diesem Fall, ob die Kapitalgesellschaft dem Dritten einen Vermögensvorteil zugewendet hat, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Person, die dem betreffenden Gesellschafter nicht nahesteht, nicht gewährt hätte.

Finanzgericht Düsseldorf, PM vom 14.05.2024 zu Urteil vom 28.10.2022, 1 K 465/19 E, AO

Umwandlung von Unternehmen: Zur steuerlichen Organschaft

Verschmilzt eine Kapital- auf eine Personengesellschaft, so tritt der übernehmende Rechtsträger als ("neuer") Organträger auch dann in die bereits beim übertragenden Rechtsträger (als "alter" Organträger) erfüllte Voraussetzung einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft ein, wenn die Umwandlung steuerlich nicht bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen wird. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Zwischen der A-GmbH (Klägerin) als Organgesellschaft und der B-GmbH als Organträgerin bestand ursprünglich eine steuerliche Organschaft. Nachdem die X-OHG im März 2015 sämtliche Anteile der B-GmbH erworben hatte, wurde die B-GmbH im November 2015 mit Rückwirkung zum April 2015 auf die X-OHG verschmolzen. Die Klägerin, deren Wirtschaftsjahr schon im Januar 2015 begonnen hatte, wollte daraufhin für das gesamte Jahr 2015 als Organgesellschaft der X-OHG behandelt werden.

Das Finanzamt lehnte dies im Einklang mit der vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Auffassung ab. Aufgrund des zeitlich nachfolgenden Umwandlungsstichtags (April 2015) sei die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die (neue) Organträgerin (X-OHG) zum Beginn des Wirtschaftsjahres der Klägerin (noch) nicht erfüllt gewesen. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts. Maßgebend sei nicht der steuerliche Umwandlungsstichtag, sondern eine spezielle Regelung des Umwandlungssteuergesetzes, die einen umfassenden Eintritt des übernehmenden Rechtsträgers (X-OHG) in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers (B-GmbH) vorsehe (so genannte Fußstapfentheorie). Hierzu gehöre auch die finanzielle Eingliederung der Klägerin in die Organträgerin als Voraussetzung für eine steuerliche Organschaft.

Darüber hinaus hat der BFH geklärt, dass über das Bestehen oder Nichtbestehen einer steuerlichen Organschaft für ab dem Jahr 2014 beginnende Zeiträume in einem gesonderten Feststellungsverfahren mit Bindungswirkung für das Besteuerungsverfahren aller beteiligten Gesellschaften zu entscheiden ist.

Zeitgleich sind drei weitere Urteile des BFH zu diesem Themenkreis ver-



öffentlich worden (I R 36/20, I R 40/20 und I R 45/20). Darin wurde die Fußstapfentheorie auch auf andere Umwandlungsvorgänge angewandt.

Mit dieser Urteilsserie ist nach Angaben des BFH eine für die Unternehmens- und Konzernpraxis wichtige Besteuerungsfrage im Zusammenhang mit dem Aufbau von steuerlichen Organschaftsstrukturen bei gesellschaftsrechtlichen Umwandlungen höchststrichterlich geklärt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.07.2023, I R 21/20

Einzelunternehmer: Wann ertragsteuerlich mehrere Gewerbebetriebe vorliegen

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte zu entscheiden, ob ein Einzelunternehmer im Streitzeitraum nach ertragsteuerlichen Grundsätzen einen einheitlichen Gewerbebetrieb oder zwei einzelne Gewerbebetriebe führte. Wenn mehrere Gewerbebetriebe vorliegen, kann der Unternehmer den Höchstbetrag für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) mehrfach ausschöpfen.

Der Kläger betrieb seit 1999 einen Großhandel mit Altmaterialien, mit dem auch eine verarbeitende Tätigkeit (Recycling) einherging. Ferner erbte er 2013 den zuvor von seiner Mutter unter derselben Anschrift geführten Schrotthandel. In den Streitjahren beantragte er die Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen, die in der Summe über den nach § 7g EStG maßgeblichen Höchstbetrag von 200.000 Euro hinausgingen. Die Kläger argumentierten, dass es sich um zwei einzelne Betriebe handele und der betriebsbezogene Höchstbetrag somit insgesamt zweimal ausgeschöpft werden könne.

Im Einspruchsverfahren erläuterten die Kläger, dass beide Betriebe aktiv und unabhängig voneinander am wirtschaftlichen Verkehr teilnahmen. Seit Jahren hätten beide Betriebe eine eigene Steuernummer, eine getrennte Buchführung sowie getrennte Kassen- und Bankkonten. Die Betriebsführung finde im selben Gebäude, aber in verschiedenen Räumlichkeiten mit separaten Büroeinrichtungen, insbesondere auch jeweils eigenem Anlage- und Umlaufvermögen, statt.

Im Rahmen der Einspruchsentscheidung berücksichtigte das beklagte Finanzamt dennoch nur Investitionsabzugsbeträge bis zum maßgeblichen Höchstbetrag von 200.000 Euro.

Das FG wies die Klage ab und erkannte ebenfalls nur einen einheitlichen Gewerbebetrieb. Dabei stellte es nicht nur auf den engen räumlichen Zusammenhang der Betriebsteile unter einer gemeinsamen Anschrift ab. Darüber hinaus handele es sich um gleichartige Tätigkeiten, weil sich

beide Betriebsteile ergänzten und dadurch zu einer entsprechend stabileren Marktwirksamkeit führten.

Die im Rahmen des Klageverfahrens eingesehenen Geschäftsunterlagen ließen auch auf einen organisatorischen Gesamtzusammenhang der wirtschaftlichen Tätigkeit des Einzelunternehmers schließen, sodass andere Kriterien wie zum Beispiel die getrennte Buchführung in der Einzelfallabwägung des FG zurückträten. Soweit der Kläger - nach seinem Vortrag aus erbschaftsteuerlichen Gründen - zu einer Trennung der Betriebe persönlich motiviert gewesen sein mochte, käme diesem Willen des Unternehmers nur insoweit Bedeutung zu, wenn er sich in den tatsächlichen Verhältnissen niedergeschlagen hätte. Letztlich führe auch eine normspezifische Auslegung des Betriebsbegriffs im Sinne des § 7g EStG zu keiner anderen Lösung.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Bundesfinanzhof hat die Revision zugelassen, die unter dem Aktenzeichen X R 8/23 anhängig ist.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 08.12.2021, 15 K 1186/21 G,E, nicht rechtskräftig

Kapital- anleger

Kryptowährungen: Wann Einkommensteuer zu zahlen ist

Auf virtuelle Währungen oder so genannte Kryptowährungen, wie zum Beispiel Bitcoin oder Ether, muss gegebenenfalls Einkommensteuer gezahlt werden: Das ist laut Finanzministerium Baden-Württemberg beispielsweise der Fall, wenn Kryptowährungen über die Börse gehandelt und gewinnbringend verkauft werden. Die Veräußerungsgewinne seien im Privatvermögen als sonstige Einkünfte (so genannte private Veräußerungsgeschäfte) anzugeben.

Sie würden besteuert, wenn

- zwischen An- und Verkauf weniger als ein Jahr liegt und
- die Summe aller Gewinne, die in einem Jahr mit privaten Veräußerungsgeschäften gemacht wurden, mehr als 599 Euro (für Veräußerungen bis einschließlich 31.12.2023) beziehungsweise 999 Euro (für Veräußerungen ab 01.01.2024) beträgt.

Eine Veräußerung liegt laut Finanzministerium auch dann vor, wenn mit Kryptowährungen bezahlt wird - zum Beispiel eine Dienstleistung oder der Kauf einer anderen Kryptowährung - oder sie in reguläre staatliche Währungen getauscht werden. Wenn es sich bei der Kryptowährung um Betriebsvermögen handelt, werde die Veräußerung ebenfalls besteuert. Hierbei werde - nach allgemeinen Grundsätzen - die Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert angesetzt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) habe zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Kryptowährungen und damit zusammenhängenden Sachverhalten (Blockerstellung, Staking, Lending, Hard Forks, Airdrops, Besonderheiten von Utility und Security Token sowie Token als Arbeitnehmereinkünfte) im Mai 2022 ein Schreiben herausgegeben (IV C 1 -S 2256/19/10003 :001). Das Schreiben, das auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar sei, könne als Leitfaden für Bürger und Unternehmen dienen. Es sei mit den Finanzministerien der Länder abgestimmt worden. Bei den Finanzämtern finde es bundesweit Anwendung.

Finanzministerium Baden-Württemberg, Internetseite vom Mai 2024

Getäuschter Anleger bleibt auf Schaden sitzen: Lagerhalterin haftet nicht

Einen Schaden von gut 250.000 Euro hatte ein Anleger von der Betreiberin eines Hochsicherheitslagers ersetzt verlangt, allerdings ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main weist darauf hin, dass

ein Lagervertrag zwischen einer Anlagegesellschaft für Goldanlagen und dem Betreiber eines Hochsicherheitslagers keine Schutzwirkung zugunsten der Anleger entfaltet. Ohne Kenntnis des kriminellen Vorgehens der Anlagegesellschaft bestünden auch keine Ansprüche der geschädigten Anleger gegen die Lagerhalterin wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung.

Die Anlagegesellschaft vermarktete Anlagemodelle über physisches Feingold im Wege eines Strukturvertriebs. Hierbei täuschte sie die Anleger über die Menge des tatsächlich vorhandenen Goldes sowie hinsichtlich deren vermeintlicher (Mit-)Eigentümerstellung. Die Beklagte betreibt ein Hochsicherheitslager zur Verwahrung von Wertsachen, in dem die Anlagegesellschaft im Zusammenhang mit den Anlageverträgen Gold einlagerte.

Über das Vermögen der Anlagegesellschaft wurde Ende 2019 das Insolvenzverfahren eröffnet. Ihr Geschäftsführer wurde wegen schweren Betrugs und Geldwäsche zu einer Haftstrafe von sechs Jahren und neun Monaten verurteilt.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz in Höhe von gut 250.000 Euro in Anspruch. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Berufung hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Die Beklagte hafte dem Kläger nicht auf Schadensersatz. Aus dem Lagervertrag zwischen der Beklagten und der Anlagegesellschaft könne der Kläger keine Ansprüche herleiten. Die Einlagerung habe ausschließlich für die Anlagegesellschaft stattgefunden; der Vertrag entfalte keinen Drittschutz.

Ansprüche wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung seien ebenfalls nicht begründet. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme könne weder festgestellt werden, dass die Beklagte gewusst habe, dass insgesamt zu wenig Gold zur Befriedigung der Ansprüche der Anleger vorhanden gewesen sei, noch, dass sie die Geschäftsbedingungen, die den Anlagern den Erwerb von (Mit-)Eigentum an dem Gold versprochen hätten, gekannt habe. Dies gelte auch für eine Werbung der Anlagegesellschaft mit der "Insolvenzfestigkeit" der Anlage im Fall ihrer Insolvenz.

Als bloße Lagerhalterin sei die Beklagte grundsätzlich zu keinen Recherchen hinsichtlich der Geschäftsmodelle ihrer Kunden wie der Anlagegesellschaft verpflichtet gewesen. Es sei auch nicht feststellbar, dass sich die Beklagte einer Kenntnis von deren kriminellen/sittenwidrigen Handlungen im Sinne eines gewissenlosen oder eines grob fahrlässigen Verhaltens bewusst verschlossen habe.



Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann der Kläger die Zulassung der Revision vor dem Bundesgerichtshof beantragen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 13.3.2024, 13 U 180/22, nicht rechtskräftig

Wegzug ins Ausland: Zur Besteuerung von Anteilen an einer AG

Wird bei einem Steuerpflichtigen die unbeschränkte Steuerpflicht durch einen Wegzug ins Ausland beendet, kann eine Besteuerung nach § 6 Außensteuergesetz (AStG) in Verbindung mit § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) auch dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige seine Anteile - welche die wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG begründeten - kurz vor dem Wegzug im Wege eines Wertpapierdarlehens auf einen Dritten übertragen hat. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein klar.

Der Kläger hielt im Veranlagungszeitraum 2006 eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG an einer AG. Aus beruflichen Gründen wollte er zum 31.12.2006 seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegen. Noch am 28.12.2006 schloss er bezüglich seiner Anteile an der AG mit seinem Bruder einen Wertpapierdarlehensvertrag. Dieser sah vor, dass das Eigentum an den Aktien auf den Bruder übergehen und der Bruder für die Darlehenszeit ein entsprechendes Entgelt zahlen sollte. Das Darlehen sollte bis zum 31.12.2011 laufen. Wenn es nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wurde, sollte es sich jeweils um sechs Monate verlängern.

Das FG folgte zunächst der herrschenden Meinung, wonach allein die Übertragung der Aktien im Rahmen des Wertpapierleihvertrags noch keinen originären Vorgang im Sinne des § 17 EStG und damit keinen Realisationstatbestand begründe. Denn der Anspruch auf Rückerstattung von Wertpapieren gleicher Art, Menge und Güte (§ 607 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) sei regelmäßig als wirtschaftlich gleichwertiges Surrogat für die darlehensweise übertragenen Wertpapiere anzusehen. Dieser Anspruch entstehe bereits durch die Übertragung auf den Entleiher, während die Fälligkeit auf den Zeitablauf beziehungsweise die Kündigung des Darlehens hinausgeschoben werde, §§ 607 Satz 2, 608 Absatz 1 BGB. Es sei durch den Wegzug aber ein Tatbestand im Sinne des § 6 AStG in Verbindung mit § 17 EStG begründet worden.

Das FG hatte bereits Zweifel, ob der Kläger die Übertragung zivilrechtlich tatsächlich bereits zum 31.12.2006 wirksam vollzogen hatte (die Aktien

waren vinkuliert, § 68 Absatz 2 AktG). Die Zweifel konnten laut Gericht aber dahinstehen, weil der Kläger selbst bei einer rechtzeitigen wirksamen Übertragung eine Anwartschaft im Sinne des § 17 Absatz 1 S. 3 EStG innegehabt hätte. Denn die aufgrund des Leihvertrags begründete Erwartung einer Rückübertragung der Aktien stelle eine "hinreichend gesicherte Aussicht auf den Anfall eines subjektiven Rechts" (der Aktien) dar.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 12.09.2019, 4 K 113/17

Immobilienbesitzer

Grundstück geteilt: Keine Steuerbefreiung für die Veräußerung eines Gartengrundstücks

Die Veräußerung eines abgetrennten unbebauten (Garten-) Grundstücks ist nicht wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken von der Einkommensteuer befreit. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Steuerpflichtigen erwarben ein Grundstück mit einem alten Bauernhofgebäude. Das Gebäude bewohnten sie selbst. Das Gebäude war von einem fast 4.000 qm großen Grundstück umgeben. Dieses nutzten die Steuerpflichtigen als Garten.

Später teilten die Steuerpflichtigen das Grundstück in zwei Teilflächen. Sie bewohnten weiterhin das Haus auf dem einen Teilstück. Den anderen - unbebauten - Grundstücksteil veräußerten sie. Für den Veräußerungsgewinn machten die Steuerpflichtigen eine Befreiung von der Einkommensteuer wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken geltend.

Dem ist der BFH entgegengetreten. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes sind Gewinne aus Grundstücksverkäufen grundsätzlich als sog. privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden. Eine Ausnahme von der Besteuerung ist nur dann gegeben, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst bewohnt wird. Mangels eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes können unbebaute Grundstücke nicht bewohnt werden. Dies gilt auch, wenn ein vorher als Garten genutzter Grundstücksteil abgetrennt und dann veräußert wird.

BFH, Pressemitteilung Nr. 5/24 vom 25.01.2024 zum Urteil IX R 14/22 vom 26.09.2023

Mietvertrag: Kündigung wegen "Ice-Bucket-Challenge" rechtens

Das Amtsgericht (AG) Hanau hat entschieden, dass einer Mieterin von Wohnraum fristlos gekündigt werden kann, wenn diese - dort zweimal - die Vermieterin mit Wasser überschüttet.

Die Vermieterin hatte die Mieterin vor dem AG auf Räumung der Wohnung verklagt, weil diese sie zwei Mal mit Wasser übergossen habe. Unstreitig zwischen den Parteien war zwar, dass die Mieterin jeweils einen Eimer Wasser aus dem Fenster in den Hof gegossen habe, als sich die Vermieterin in diesem befand. Die Mieterin hatte allerdings bestritten, die Vermieterin getroffen zu haben oder überhaupt treffen zu wollen.

Das AG hat entschieden, dass die Kündigung wirksam war. Denn der vernommene Zeuge habe bestätigt, dass die Vermieterin beide Male tatsächlich mit dem Wasser aus dem Eimer vollständig übergossen wurde. Diese sei, so der Zeuge, "klitschnass" wie bei der "Ice-Bucket-Challenge" gewesen. Das rechtfertige eine fristlose Kündigung wegen Störung des Hausfriedens.

Selbst wenn die Mieterin keine direkte Absicht gehabt habe, die Vermieterin zu treffen, habe sie dies angesichts der Situation jedoch zumindest billigend in Kauf genommen. Denn ihr Ziel habe schon nach dem eigenen Vortrag darin gelegen, die Vermieterin davon abzuhalten, ihr Fahrrad umzustellen. Es habe auch keiner vorherigen Abmahnung bedurft, zumal die Mieterin, wie sich aus der Beweisaufnahme ergeben habe, bereits weitere derartige Aktionen angekündigt habe.

Amtsgericht Hanau, Beschluss vom 19.02.2024, 34 C 92/23

Heizungsanlage: Wohnraumvermietung und Vorsteuerabzug

Schuldet der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, stehen Kosten des Vermieters für eine neue Heizungsanlage jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Vermietung, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Umfasst die Wohnraumüberlassung zum vertragsgemäßen Gebrauch als objektiver Umstand auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, seien die Kosten für den Erwerb und die Installation einer Heizungsanlage grundsätzlich Kostenelemente der steuerfreien Vermietung.

Schuldet der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, stünden Kosten des Vermieters für eine neue Heizungsanlage jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zu der steuerfreien Vermietung, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat (§ 556 Bürgerliches Gesetzbuch). Das sei dann der Fall, wenn die Kosten als Erhaltungsaufwand auf der Erneuerung der Heizungsanlage durch Austausch der alten Heizungsanlage beruhen und demgemäß auch nicht auf die Mieter als Kostenelement im Rahmen der Betriebskosten umgelegt wurden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.12.2023, V R 15/21



Wohnungseigentum: Gemeinschaft kann Nutznießern Kosten für Erhaltungsmaßnahmen auferlegen

Wohnungseigentümer können für Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum eine von der bisherigen Kostenverteilung abweichende Kostentragung zulasten einzelner Wohnungseigentümer beschließen. Unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, hat der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt auf Grundlage des im Jahr 2020 reformierten Wohnungseigentumsrechts entschieden.

Im Verfahren V ZR 81/23 war eine im Gemeinschaftseigentum stehende Hebeanlage für Doppelparkplätze kaputt. Im Juni 2021 beschlossen die Wohnungseigentümer, dass die Kosten für die Erhaltung der Doppelparker nicht mehr wie bisher von allen Wohnungseigentümern, sondern ausschließlich von den Teileigentümern der Doppelparker gemeinschaftlich zu tragen sind. Hiermit war einer der Teileigentümer nicht einverstanden und klagte.

Ohne Erfolg: Der BGH entschied, dass der Beschluss über die Verteilung der für die Doppelparker anfallenden Kosten weder nichtig noch anfechtbar sei. Die Vorschrift des § 16 Absatz 2 Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) berechtige die Wohnungseigentümer dazu, für einzelne Kosten oder bestimmte Arten von Kosten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer eine vom gesetzlichen Verteilungsschlüssel oder von einer Vereinbarung abweichende Verteilung zu beschließen. Das gelte - entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht - auch dann, wenn dadurch der Kreis der Kostenschuldner verändert wird.

Der Beschluss entspreche auch ordnungsmäßiger Verwaltung. Denn die beschlossene Kostenverteilung berücksichtige den Gebrauch oder die Möglichkeit des Gebrauchs. Durch die getroffene Regelung würden nur die Teileigentümer der Doppelparker mit Kosten belastet, die - im Gegensatz zu den übrigen Wohnungseigentümern - auch einen Nutzen aus der Erhaltung des Gemeinschaftseigentums an den Doppelparkern ziehen und denen die Erhaltung des Gemeinschaftseigentums wirtschaftlich zugutekommt.

Auch das Rückwirkungsverbot gebiete hier keine andere Beurteilung. Denn bei typisierender Betrachtung hätten die Teileigentümer nicht darauf vertrauen können, dass die gesetzlichen Öffnungsklauseln dauerhaft unverändert bleiben und die Mehrheitsmacht nicht erweitert wird. Vielmehr müsse mit Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen grundsätzlich gerechnet werden, betont der BGH.

Im Verfahren V ZR 87/23 beschlossen die Wohnungseigentümer im Au-

gust 2021, die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden defekten Dachflächenfenster im Bereich des Sondereigentums eines Eigentümers auszutauschen und dazu eine Fachfirma zu beauftragen. Weiter beschlossen sie, dass der Eigentümer der betreffenden Dachgeschosswohnung die Kosten des Fensteraustauschs allein tragen solle. Die Klage des betroffenen Eigentümers war ebenfalls erfolglos.

Der Beschluss der Eigentümergemeinschaft entspreche ordnungsmäßiger Verwaltung, so der BGH. Er berücksichtige im Hinblick auf die allein im Bereich des Sondereigentums des Klägers befindlichen Dachflächenfenster die Gebrauchsmöglichkeit des Klägers.

Der Beschluss entspreche auch insoweit ordnungsmäßiger Verwaltung, als die Wohnungseigentümer allein über die Kostentragung für den Austausch der Dachflächenfenster im Bereich des Sondereigentums des Klägers entschieden hätten, ohne zugleich eine Regelung für die Behandlung künftiger gleich gelagerter Fälle zu treffen. Dass dies zulässig sei, ergebe sich aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm. Eine andere Betrachtung sei auch nicht im Hinblick auf einen wirkungsvollen Rechtsschutz der Wohnungseigentümer geboten, meint der BGH. Ob und in welcher Art und Weise in Folgebeschlüssen die zuvor für eine einzelne Instandsetzungsmaßnahme beschlossene Änderung der Kostenverteilung zu berücksichtigen ist, könne nämlich nicht hypothetisch für künftige Fälle beurteilt werden, sondern nur für eine konkrete Maßnahme oder einen bereits gefassten, konkreten Beschluss.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 22.03.2024, V ZR 81/23 und V ZR 87/23

Angestellte

Firmenwagen: Geldwerter Vorteil aus Privatnutzung wird durch vom Arbeitnehmer gezahlte Parkplatzmiete gemindert

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines Firmenwagens, also für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein Nutzungsentgelt, mindert dies den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung. Nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) Köln gilt dies auch für ein vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber gezahltes Entgelt für einen Parkplatz am Arbeitsort. Denn der Betrieb eines Firmenwagens setze essentiell als notwendiger Bestandteil der Fahrzeugnutzung eine Parkmöglichkeit voraus.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Arbeitsgeberin ihren Beschäftigten angeboten, in der Nähe der Arbeitsstätte einen Parkplatz anzumieten. Die Parkplatzmiete von 30 Euro zog die Arbeitgeberin vom geldwerten Vorteil ab. Das FG Köln bestätigte diese Vorgehensweise.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es wurde Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 7/23 läuft.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 20.04.2023, 1 K 1234/22, nicht rechtskräftig

Strafverteidigungskosten ehemaligen Syndikusanwalts können nachträgliche Werbungskosten sein

Strafverteidigungskosten eines ehemaligen Syndikusanwalts können bei Vorliegen eines beruflichen Veranlassungszusammenhangs als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit steuerlich berücksichtigt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden und die beruflichen Veranlassungszusammenhang von Strafverteidigungskosten konkretisiert.

Der Kläger war in mehreren leitenden Funktionen als Geschäftsführer und Chefsyndikus bei Gesellschaften des X-Konzerns tätig. 2012 erstattete die X AG Strafanzeige gegen ihn wegen des Verdachts, sich an für den Konzern nachteiligen Geschäften beteiligt und Bestechungsgelder angenommen zu haben. Daraufhin ermittelte die Staatsanwaltschaft gegen den Kläger wegen des Verdachts der Untreue und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr. Die Ermittlungsverfahren wurden 2019 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Für seine Strafverteidigung wandte der Kläger im Streitjahr 67.176 Euro auf. Das Finanzamt verweigerte den Werbungskostenabzug; ein beruflicher Veranlassungszusammenhang fehle, weil die nichtselbstständige Tätigkeit des Klägers ledig-

lich die Gelegenheit zur Tatausführung gegeben habe.

Im Rahmen des dagegen gerichteten Klageverfahrens argumentierte der Kläger, dass die Strafverteidigungskosten als Werbungskosten abziehbar seien, weil ihm die Straftaten nicht nur bei Gelegenheit, sondern gerade in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten als Geschäftsführer und Chefsyndikus im X-Konzern vorgeworfen worden seien.

Das FG gab der dagegen gerichteten Klage statt. Das Gericht erkannte einen unmittelbar beruflichen Anlass der Strafverteidigungskosten. Dieser berufliche Veranlassungszusammenhang werde auch nicht durch außerhalb der Erwerbssphäre liegende Veranlassungsgründe überlagert. Dass Auslöser der strafrechtlichen Vorwürfe vom Kläger begangene Taten waren, die nicht im Rahmen seiner beruflichen Aufgabenerfüllung lagen oder mit denen er - so der Vorwurf der Anzeigenerstatte- rin - seine Arbeitgeberin schädigen und sich bereichern wollte, könne nicht festgestellt werden. Allein der diesbezüglich von der Anzeigenerstatte- rin erhobene Vorwurf reiche für die Annahme einer privaten Mitveran- lassung der Strafverteidigungskosten nicht aus.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.03.2024, 3 K 2389/21 E, nicht rechtskräftig

Versicherungsfreier Rentner in Teilzeitbeschäftigung erhält keine höhere Rente

Ist ein Rentner weiterhin berufstätig, so ist er grundsätzlich versicherungsfrei und hat keine Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Die dennoch von seinem Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge wirken sich laut Landessozialgericht (LSG) Hessen für den Beschäftigten nicht rentenerhöhend aus. Das verstoße nicht gegen Verfassungsrecht.

Ein 1949 geborener Versicherter bezog bereits eine Altersrente, während er weiterhin einer Teilzeittätigkeit nachging. Sein Arbeitgeber zahlte Beiträge zur Rentenversicherung, die diese aufgrund der Versicherungsfreiheit des Beschäftigten bei der Berechnung der Rentenhöhe nicht berücksichtigte. Dies verletze seine Grundrechte, meinte der Versicherte.

Die Richter beider Instanzen sahen das anders. Personen, die nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht worden sei, eine Vollrente wegen Alters beziehen, seien versicherungsfrei. Nur wenn auf die Versicherungsfreiheit verzichtet werde, hätten Arbeitgeber und Beschäftigte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten, so das LSG.



Habe der Rentner hingegen den Verzicht nicht erklärt, müsse nur der Arbeitgeber Beiträge zahlen. Diese würden keinem Versicherungskonto zugeordnet und erhöhten die Rente des Versicherten nicht. Mit dieser Regelung habe der Gesetzgeber den Arbeitgebern den Anreiz nehmen wollen, Altersrentner wegen ihrer Versicherungs- und Beitragsfreiheit zu beschäftigen. Eine Blockierung freier Arbeitsplätze durch versicherungsfreie Altersrentner habe vermieden werden sollen. Da der Gesetzgeber sozialversicherungsrechtliche Systeme nicht so ausgestalten müsse, dass Geldleistungen der Höhe nach in voller Äquivalenz zu den Beiträgen stünden, sei dies verfassungsgemäß.

Zudem habe der Gesetzgeber mit dem am 01.01.2017 in Kraft getretenen Flexirentengesetz auf die geänderten Verhältnisse in Folge der demografischen Entwicklung und des Fachkräftemangels reagiert. Danach könnten Bezieher einer Vollrente wegen Alters auf die Versicherungsfreiheit verzichten und hierdurch eine Rentenerhöhung bewirken. Denn die vom Arbeitgeber und dem weiterbeschäftigten Rentner dann zu zahlenden Versicherungsbeiträge seien bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall habe der Versicherte jedoch nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet. Die (allein) von seinem Arbeitgeber gezahlten Beiträge wirkten sich daher weder auf die Rentenhöhe aus, noch seien sie dem Versicherten zu erstatten.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Landessozialgericht Hessen, PM vom 14.05.2024 zu L 2 R 36/23

BAG: Auch später hinzugezogener Anwalt ist zu bezahlen

Die Rechtsanwaltsgebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn der Anwalt in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren erst im Laufe des Berufungsverfahrens hinzugezogen wurde. Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit sei, dass die Hinzuziehung des Anwalts nicht »offensichtlich nutzlos« war, so das BAG (Beschl. v. 18.04.2024, Az. 4 AZB 24/23).

Der Kläger hatte in einem Kündigungsschutzprozess gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber größtenteils obsiegt und begehrte nun die Festsetzung der Kosten inklusive der Anwaltskosten. Diese wollte sein Ex-Arbeitgeber aber nicht zahlen, schließlich sei der Rechtsbeistand erst vier Monate vor dem Verhandlungstermin in der Berufungsinanz hinzugezogen worden. Der Kläger hätte sich stattdessen weiter (nur) von dem kostenlos tätigen Mitarbeiter der DGB Rechtsschutz vertreten lassen können. ArbG sowie LAG gaben dem Arbeitgeber recht; das LAG mit der

Begründung, die Beauftragung sei nicht als zweckentsprechend anzusehen, da zu dem Zeitpunkt neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen vorgebracht werden konnten.

BAG: Rechtsanwalt war nicht »nutzlos«

Die Rechtsbeschwerde zum BAG hatte nun aber Erfolg: Die Bundesarbeitsrichter erkannten die Anwaltskosten an und verwiesen die Sache unmittelbar an das Arbeitsgericht zurück, das die Kosten nun erneut festsetzen muss.

Gemäß § 91 Abs. 2 ZPO habe die unterliegende Partei die Anwaltskosten grundsätzlich zu erstatten. Dies sei nur nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ausgeschlossen, wenn sich die Beauftragung des Anwalts als rechtsmissbräuchlich darstelle. Denn jede Prozesspartei treffe die Verpflichtung, die Kosten ihrer Prozessführung so niedrig zu halten, wie sich dies mit der Wahrung ihrer berechtigten Belange vereinbaren lasse. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts sei allerdings nur dann nicht als zweckentsprechend anzusehen, wenn sie ausnahmsweise in der konkreten Prozesssituation nutzlos sei.

Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen. Die Mandatierung sei zwar erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen vorgebracht werden konnten (§ 67 Abs. 4 Satz 2 ArbGG). Allerdings waren noch vier Monate Zeit bis zum ersten Verhandlungstermin, sodass der neue Anwalt noch die Gelegenheit hatte, neuen Sachvortrag vorzubringen. Dies tat er auch und sein neuer Sachvortrag war letztlich entscheidend für die Entscheidung des LAG.

Der Erstattungsfähigkeit der Kosten stehe auch nicht entgegen, dass das Mandatsverhältnis mit der DGB Rechtsschutz GmbH nicht beendet wurde, sondern deren Vertreter und der neue Anwalt gemeinsam an dem Fall arbeiteten. Auch dies lasse die Hinzuziehung des Rechtsanwalts nicht als offensichtlich nutzlos erscheinen.

BRAK, Mitteilung vom 21.05.2024 zum Beschluss des BAG 4 AZB 24/23 vom 18.04.2024

Familie und Kinder

Kindeswohl geht berechtigtem Umgangsinteresse vor

Eine Heimunterbringung zur Überwindung der Ablehnung eines Kindes gegenüber dem nicht-betreuenden Elternteil ist rechtswidrig. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden.

In dem Verfahren ging es um ein Mädchen, das ausschließlich im Haushalt seiner Mutter aufgewachsen war. Nach langjährigen regelmäßigen und ausgedehnten Umgangkontakten zum getrenntlebenden Vater hatte das Kind im Alter von sieben Jahren plötzlich Umgänge verweigert. Die Mutter war davon ausgegangen, dass es zwischen Vater und Tochter zu sexuell getönten Vorfällen gekommen war. Sie hatte das Mädchen seither in seiner Umgangsverweigerung bestärkt.

Ein Sachverständigengutachten hatte ergeben, dass kein für eine strafrechtliche Verurteilung hinreichender Tatverdacht eines Kindesmissbrauchs vorlag. Es sprach daher, so das OLG, Einiges dafür, dass die Ablehnung des Mädchens maßgeblich auf eine Beeinflussung durch die Mutter zurückging.

Der Vater des Mädchens hatte nach jahrelangem Streit beantragt, ihm die elterliche Sorge zu übertragen. Da es wegen der absoluten Verweigerung des Mädchens nicht möglich schien, das Kind in seinen Haushalt zu geben, hatte das Amtsgericht (AG) das zu diesem Zeitpunkt neunjährige Kind in einem Eilverfahren aus dem Haushalt der Mutter genommen und in ein Kinderheim gegeben. Dabei kam das AG den Empfehlungen eines Sachverständigen nach, denen auch Jugendamt und der Verfahrensbeistand des Kindes gefolgt waren. Während der Heimunterbringung sollte sich - fern der Beeinflussung durch die Mutter, mit der keinerlei Umgang stattfinden durfte - das Kind dahin stabilisieren, dass es die unerklärliche Kontaktverweigerung zum Vater aufgeben würde. So sollte perspektivisch die gewünschte Übersiedlung des Kindes in den Haushalt des Vaters ermöglicht werden.

Diese Vorgehensweise hat das OLG als rechtswidrig beanstandet - und umgehend nach Eingang der Beschwerde der Mutter gegen den Sorgerechtsbeschluss des AG die Rückführung des Kindes in den Haushalt der Mutter veranlasst. Die Wünsche und Vorstellungen des Kindes völlig zu ignorieren, stelle eine nicht zu vertretende Grundrechtsverletzung dar. Besonders bedeutsam sei, dass es keine Anhaltspunkte für eine unzulängliche Versorgung des Kindes im Haushalt der Mutter gab. Das Mädchen sei eine exzellente Grundschülerin mit altersgerechten Kontakten zu Gleichaltrigen und guten sozialen Kompetenzen. Unter solchen Umständen, so das OLG Frankfurt, könne der entgegenstehende Wille eines neun Jahre alten Mädchens nicht übergangen werden.

Die nachvollziehbare Verzweiflung des umgangsberechtigten Vaters habe dazu beigetragen, dass Jugendamt, Sachverständiger und Verfahrensbeistand eine solche den Willen des Kindes brechende Maßnahme befürwortet hätten. Dabei sei jedoch nicht hinreichend beachtet worden, dass der Kontaktabbruch zur hauptbetreuenden Mutter für das Kind unerträglich gewesen sei, während das Kind unter dem fehlenden Umgang zum Vater in keiner Weise gelitten, sondern diesen aktiv gewünscht habe. Da zudem äußerst fraglich schiene, ob das gewünschte Ziel eines Wechsels in den Haushalt des Vaters durch die Heimunterbringung überhaupt erreicht werden könne, sei die Maßnahme zudem völlig ungeeignet.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 03.04.2024, 7 UF 46/23, unanfechtbar

Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus muss Kindergeld wegen einer Behinderung nicht ausschließen

Eine erhebliche Mitursächlichkeit der Behinderung des Kindes für seine mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt genügt für den Kindergeldanspruch nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) auch dann, wenn es nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in Abgrenzung zu einem früheren Urteil vom 30.04.2014 (XI R 24/13) entschieden.

Er hält weiter fest, dass sich Indizien für eine fortwirkende erhebliche Mitursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt aus dem Straf- beziehungsweise Sicherungsverfahren ergeben können. Zu berücksichtigen sein könne namentlich, dass eine seelische Erkrankung des Kindes, die zugleich die vor dem 25. Lebensjahr eingetretene Behinderung darstellt, dazu geführt hat, dass dem Kind wegen der von ihm begangenen rechtswidrigen Taten kein Schuldvorwurf gemacht werden kann.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um einen 1999 geborenen Sohn, der seit seinem 14. Lebensjahr unter hebephrener Schizophrenie litt, die sich bei ihm durch expansiv-aggressives Verhalten äußerte. Er wurde immer wieder gewalttätig (laut Gericht im Zustand der Schuldunfähigkeit) und wurde ab März 2017 - mit Unterbrechungen - aufgrund eines Gerichtsbeschlusses in der psychiatrischen Abteilung einer Klinik untergebracht. Einkünfte erzielte er nicht. Nachdem die Familienkasse zunächst Kindergeld gewährt hatte, weil der Sohn infolge seiner Behinderung außerstande sei, für seinen Unterhalt zu sorgen, nahm sie dies für die Zeit des Klinikaufenthaltes zurück. Der Sohn sei aufgrund seiner Unterbrin-



gung in der forensischen Psychiatrie und der dadurch bedingten Freiheitsbeschränkung nicht in der Lage, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, nicht aber wegen seiner Behinderung. Dieser Einschätzung folgten weder das Finanzgericht noch der BFH.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.01.2024, III R 42/22

Präimplantationsdiagnostik: Aufwendungen gesunder Steuerpflichtiger als außergewöhnliche Belastungen absetzbar

Aufwendungen einer gesunden Steuerpflichtigen für eine durch eine Krankheit des Partners veranlasste Präimplantationsdiagnostik (PID) können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Bei der PID handelt es sich um ein genetisches Diagnoseverfahren zur vorgeburtlichen Feststellung von Veränderungen des Erbmateri­als, die eine Fehl- oder Totgeburt verursachen beziehungsweise zu einer schweren Erkrankung eines lebend geborenen Kindes führen können. Es erfolgt eine zielgerichtete genetische Analyse von Zellen eines durch künstliche Befruchtung entstandenen Embryos vor seiner Übertragung und Einnistung in die Gebärmutter.

Beim Partner der Klägerin lag eine chromosomale Translokation vor. Aufgrund dieser Chromosomenmutation bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein auf natürlichem Weg gezeugtes gemeinsames Kind an schwersten körperlichen oder geistigen Behinderungen leidet und unter Umständen nicht lebensfähig ist. Daher wurde eine PID durchgeführt. Der Großteil der hierfür notwendigen Behandlungen betraf die Klägerin, die den Abzug der entsprechenden Kosten als außergewöhnliche Belastungen im Sinne von § 33 Absatz 1 Einkommensteuergesetz beantragte. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung der Behandlungskosten ab. Das Finanzgericht gab der Klage hinsichtlich der von der Klägerin selbst getragenen Aufwendungen statt.

Der BFH bestätigte die Vorentscheidung. Die Aufwendungen für die Behandlung der Klägerin seien zwangsläufig entstanden, weil die ärztlichen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit dem Zweck dienten, eine durch Krankheit beeinträchtigte körperliche Funktion ihres Partners auszugleichen. Wegen der biologischen Zusammenhänge habe - anders als bei anderen Erkrankungen - durch eine medizinische Behandlung allein des erkrankten Partners keine Linderung der Krankheit eintreten können. Daher stehe der Umstand, dass die Klägerin selbst gesund sei, der Berücksichtigung der Aufwendungen nicht entgegen.

Unschädlich war laut BFH auch, dass die Klägerin und ihr Partner nicht verheiratet waren. Schließlich sei auch das Erfordernis der Übereinstimmung der vorgenommenen Behandlungsschritte mit gesetzlichen Vorschriften - insbesondere dem Embryonenschutzgesetz - erfüllt gewesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.02.2024, VI R 2/22

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Zu viel gezahlte Rente wegen grober Fahrlässigkeit zurückzahlen

Wer eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht, hat regelmäßig einen geringeren Anspruch auf Altersrente. Die Rentenversicherung weist die Versicherten deshalb schon bei der Antragstellung ausdrücklich auf ihre entsprechende Mitteilungspflicht hin. Wer dennoch die Verletztenrente nicht angibt, handelt grob fahrlässig. Zu viel geleistete Rente ist dann zurückzahlen. Das stellt das Landessozialgericht (LSG) Hessen klar.

Ein Versicherter bezieht aufgrund eines Arbeitsunfalls im Jahr 1967 eine Verletztenrente von der Berufsgenossenschaft (BG). Seit 2009 erhält er zudem eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen (von zunächst rund 2.400 Euro monatlich). Obgleich die Rentenversicherung ihn anlässlich der Rentenantragstellung ausdrücklich nach dem Bezug von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gefragt und auf die entsprechende Mitteilungspflicht hingewiesen hatte, gab der Versicherte die Verletztenrente (damals rund 1.260 Euro monatlich) nicht an.

Nachdem er rund zehn Jahre später bei der BG geltend gemacht hatte, dass sich die Folgen des Arbeitsunfalls verschlimmert hätten, erhöhte die BG die Verletztenrente mit Wirkung zum Februar 2018 und meldete das der Rentenversicherung. Diese, hörte sodann den Versicherten zur beabsichtigten Rücknahme der Rentenbewilligung und zur Erstattung der überzahlten Rentenleistungen in Höhe von mehr als 80.000 Euro an. Der Versicherte machte geltend, bei der Antragstellung falsch beraten worden zu sein. Zudem sei bereits Verjährung eingetreten.

Dem folgten die Richter nicht. Der Versicherte habe grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht. Im Rentenantragsformular werde "klar, eindeutig und unmissverständlich" gefragt, ob Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezogen werden. Hierzu habe der Versicherte grob fahrlässig und bösgläubig keine unzutreffenden Angaben gemacht, obgleich er gewusst habe oder hätte wissen müssen, dass ihm die zuerkannte Altersrente wegen des Bezugs seiner Verletztenrente nicht in der geleisteten Höhe zustehe. Er könne sich auch nicht darauf berufen, dass er den entsprechenden Hinweis der Rentenversicherung nicht gelesen habe, da er die Mitteilungspflicht dann in besonders schwerem Maße verletzt hätte. Er könne sich auch nicht darauf berufen, falsch beraten worden zu sein.

Es liege zudem keine Verjährung vor. Bei grober Fahrlässigkeit könne ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung jedenfalls bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Diese Frist habe die Rentenversicherung beachtet.

Damit habe sie den Bewilligungsbescheid zurücknehmen und die zu viel geleistete Rente vom Versicherten zurückfordern können.

Das LSG hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Landessozialgericht Hessen, L 5 R 121/23

Selbstständige: Länder fordern Mutterschutz

Selbstständige sollen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung die gleichen Mutterschutzleistungen erhalten wie Arbeitnehmerinnen. Dies fordert der Bundesrat von der Bundesregierung in einer Entschlieung, die auf eine Initiative von Nordrhein-Westfalen und Hamburg zurückgeht.

Er begründet seine Forderung mit dem immer noch auffällig niedrigen Anteil von Frauen bei Unternehmensgründungen und in der Geschäftsführung von Start-Ups sowie kleinen und mittleren Unternehmen.

Die deutsche Rechtsordnung enthalte Regelungen für Arbeitnehmerinnen, Beamtinnen und Richterinnen - nicht jedoch für Selbstständige. Es müssten gleichwertige Verhältnisse in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geschaffen werden, um den Frauenanteil unter den Selbstständigen zu erhöhen. Daher sei es notwendig, die bestehenden Nachteile für selbstständige Schwangere oder Mütter in der Zeit nach der Entbindung abzubauen, um so einen wichtigen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu leisten.

Gerade junge Unternehmerinnen hätten oft noch keine Rücklagen für eine ausreichende Vorsorge. Ihnen drohten beim Ausfall durch Schwangerschaft und Geburt Auftragseinbußen und Umsatzrückgänge, die bis zur Insolvenz führen könnten. Unternehmerinnen im Handwerk seien besonders betroffen, da die Arbeit oft körperlich belastend und in dieser Lebensphase der Investitionsbedarf besonders hoch sei. Daher müssten für Gründerinnen und Selbstständige Instrumente geschaffen werden, die einerseits Rückhalt zur Gründung geben und andererseits schwangerschaftsbedingte Betriebsschließungen verhindern, verlangt der Bundesrat. Finanziert werden könnten diese Instrumente durch Bundesmittel oder durch Schaffung eines solidarischen Umlagesystems.

Die Entschlieung wird der Bundesregierung zugeleitet. Diese entscheidet, wann sie sich mit den Länderforderungen befasst. Feste Fristvorgaben gibt es hierfür nicht.

Bundesrat, PM vom 26.04.2024



Grenzgänger müssen die gleichen sozialen Vergünstigungen erhalten wie gebietsansässige Arbeitnehmer

Grenzgängern müssen die Familienleistungen sowie die sozialen und steuerlichen Vergünstigungen des Aufnahmemitgliedstaats unter den gleichen Bedingungen zugutekommen können wie inländischen Arbeitnehmern. Ansonsten liegt eine nicht mit EU-Recht vereinbare Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit vor, so der Europäische Gerichtshof (EuGH).

Ein belgischer Arbeitnehmer arbeitet in Luxemburg und wohnt in Belgien. Als Grenzgänger unterliegt er der luxemburgischen Regelung über das Kindergeld und bezog es seit mehreren Jahren für ein in seinem Haushalt aufgrund gerichtlicher Entscheidung untergebrachtes Pflegekind. 2017 entzog ihm die Zukunftskasse Luxemburg die Bezugsberechtigung: Kindergeld sei nur für solche Kinder zu zahlen, die zum Grenzgänger in einem direkten Verwandtschaftsverhältnis stünden - also für eheliche, uneheliche oder Adoptivkinder. Aufgrund gerichtlicher Entscheidung untergebrachte Pflegekinder, die in Luxemburg wohnen, haben hingegen Anspruch auf ein solches Kindergeld, das an die natürliche oder juristische Person gezahlt wird, die das Sorgerecht für sie innehat.

Der luxemburgische Kassationsgerichtshof fragt sich, ob die Vorschriften des luxemburgischen Sozialgesetzbuchs durch die Anwendung unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen je nachdem, ob der Arbeitnehmer gebietsansässig oder gebietsfremd ist, eine indirekte Diskriminierung darstellen. Dies bejaht der EuGH. Er weist darauf hin, dass Grenzgänger im Hinblick darauf, dass sie Steuern und Sozialabgaben im Aufnahmemitgliedstaat aufgrund der dort von ihnen ausgeübten unselbstständigen Erwerbstätigkeit entrichten, zur Finanzierung der sozialpolitischen Maßnahmen dieses Staats beitragen. Deshalb müssten ihnen die Familienleistungen sowie die sozialen und steuerlichen Vergünstigungen unter den gleichen Bedingungen zugutekommen können wie inländischen Arbeitnehmern.

Nach Ansicht des Gerichtshofs führt eine Regelung wie die in Rede stehende zu einer Ungleichbehandlung und verstößt gegen das Unionsrecht. Die Regelung eines Mitgliedstaats, nach der gebietsfremde Arbeitnehmer im Unterschied zu gebietsansässigen eine soziale Vergünstigung für in ihrem Haushalt untergebrachte Pflegekinder, für die sie das Sorgerecht innehaben, die ihren gesetzlichen Wohnsitz bei ihnen haben und tatsächlich und dauerhaft bei ihnen wohnen, nicht erhalten können, stelle eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar.

Der Umstand, dass die Entscheidung über die Unterbringung von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats als dem Aufnahmemitgliedstaat des betreffenden Arbeitnehmers erlassen wurde, könne auf diese Feststellung keinen Einfluss haben. Ebenso wenig könne es darauf ankommen, ob der Grenzgänger selbst für den Unterhalt des in seinem Haushalt untergebrachten Pflegekindes aufkommt, wenn diese Voraussetzung nicht ebenfalls auf einen gebietsansässigen Arbeitnehmer, bei dem ein Pflegekind untergebracht ist, angewendet wird.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 16.05.2024, C-27/23

Bauen & Wohnen

Solarpaket I: Bundesrat macht Weg frei

Der Bundesrat hat am 26.04.2024 das so genannte Solarpaket I gebilligt, das der Bundestag kurz zuvor beschlossen hatte. Das Gesetz sieht Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften vor. Es soll nach Angaben der Bundesregierung den jährlichen Zubau von Photovoltaik verdreifachen - von 7,5 Gigawatt (GW) im Jahr 2022 auf bis 22 GW in Jahr 2026 - damit bis zum Jahr 2030 schließlich 215 GW erreicht werden können.

Vereinfachungen enthält das Gesetz für Bürger, die auf dem heimischen Balkon eine Steckersolaranlage betreiben wollen. Diese so genannten Balkonkraftwerke müssen zukünftig nicht mehr beim Netzbetreiber angemeldet, sondern lediglich im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden. Balkonanlagen dürfen mit bis zu 800 Watt auch eine höhere Leistung haben als bisher.

Auch Gebäudestromanlagen lassen sich zukünftig leichter nutzen. Die damit gewonnene Energie muss nun nicht mehr im Gebäude selbst, sondern kann auch in Nebenanlagen, wie Garagen verbraucht werden. Als Letztverbraucher kommen nicht mehr nur, wie ursprünglich vorgesehen, Mieter oder Wohnungseigentümer in Frage, sondern auch sonstige Letztverbraucher im Gebäude. In einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung gewonnener Strom darf nun auch zwischengespeichert werden.

Die Betreiber von Solaranlagen dürfen zukünftig ihre Anschlussleitungen über Grundstücke in öffentlichem Besitz legen und diese zu deren Wartung betreten.

Da der Bundesrat den Vermittlungsausschuss zu dem Gesetz nicht angerufen hat, kann es nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt größtenteils am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat, PM vom 26.04.2024

Mangels Möglichkeit eigenständiger Grunderwerbsteuer-Freibeträge: Hessen unterstützt Erstkäufer von Wohnimmobilien mit "Hessengeld"

Mit dem so genannten Hessengeld will das Bundesland seine Bürger beim erstmaligen Kauf einer eigengenutzten Wohnimmobilie zu unterstützen. Sie sollen bei den Kaufnebenkosten entlastet werden.

Das Hessengeld gibt es für den Kauf der ersten selbstgenutzten Immobilie, wenn sie in Hessen liegt und für die Grunderwerbsteuer gezahlt werden

den muss. Erbschaften, Schenkungen sowie Neubauten auf einem bereits im Eigentum befindlichen Grundstück werden nicht gefördert, da keine Grunderwerbsteuer anfällt.

Hintergrund ist nach Angaben des hessischen Finanzministeriums, "das Ziel von den eigenen vier Wänden für die gesellschaftliche Mitte" erreichbar zu halten. Deshalb setze Hessen sich beim Bund dafür ein, den Ländern die Möglichkeit zu geben, eigenständig Freibeträge für die Grunderwerbsteuer schaffen zu können. Diese Bemühungen seien jedoch auf Bundesebene bislang nicht erfolgreich gewesen. Die Grunderwerbsteuer falle beim Kauf von Wohneigentum oder Grundstücken an und sei Teil der Kaufnebenkosten.

Bis die Voraussetzungen bundesweit geschaffen sind, helfe Hessen mit dem Hessengeld für das erste selbstgenutzte Eigenheim mit je 10.000 Euro für bis zu zwei Käufer und 5.000 Euro pro Kind. Das Geld werde sowohl für den Neubau als auch für den Erwerb einer Bestandsimmobilie gewährt. Davon erfasst seien auch Wohngruppen, Genossenschaften und andere bewohnergetragene gemeinschaftliche Bauprojekte, die gemeinsam das erste selbstgenutzte Eigenheim erwerben.

Finanzministerium Hessen, PM vom 22.04.2024

Nachbar zerstört Bäume: Haftung kann teuer werden

Bei der Zerstörung eines älteren Baumes ist in der Regel keine Naturalrestitution zu leisten, weil die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands einfach zu teuer und damit unverhältnismäßig wäre. Ganz ausgeschlossen ist dies aber nicht: Laut Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main ist der Einzelfall entscheidend.

Eine Frau besitzt ein großes Gartengrundstück mit altem Baumbestand. Am hinteren Ende des Gartens stehen eine alte Birke und eine alte Kirsche. Die Frau hatte ihrem Nachbarn erlaubt, auf sein Grundstück von diesen Bäumen hinüberwachsendes Geäst zu schneiden. Der Nachbar ging stattdessen auf das Grundstück der Frau und schnitt beide Bäume so weit zurück, dass zwischen den Parteien streitig ist, ob sie sich davon jemals wieder erholen können.

Die Frau verlangt Schadensersatz. Das Landgericht (LG) sprach ihr von den begehrten knapp 35.000 Euro gut 4.000 Euro zu: Der Nachbar müsse die Wertminderung der Bäume sowie die Kosten für die Entsorgung des Schnittguts ersetzen. Das war der Gartenbesitzerin zu wenig. Sie legte Berufung. Diese führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LG. Der Sachverhalt sei zur Bemessung des Schadensersatzes weiter aufzuklären, begründete das OLG die Ent-



scheidung.

Nach gefestigter Rechtsprechung sei bei der Zerstörung eines Baumes in der Regel nicht Schadensersatz in Form von Naturalrestitution zu leisten, da die Ersatzbeschaffung in Form der Verpflanzung eines ausgewachsenen Baumes regelmäßig mit besonders hohen und damit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sei. Der Schadensersatz richte sich vielmehr üblicherweise auf eine Teilwiederherstellung durch Anpflanzung eines neuen jungen Baumes sowie einen Ausgleichsanspruch für die verbleibende Werteinbuße des Grundstücks.

Diese Werteinbuße sei zu schätzen. Nach einer insoweit möglichen Bewertungsmethode könnten dafür die für die Herstellung des geschädigten Gehölzes bis zu seiner Funktionserfüllung erforderlichen Anschaffungs-, Pflanzungs- und Pflegekosten sowie das Anwachsrisiko berechnet und anschließend kapitalisiert werden. Dieser Wert sei um eine Alterswertminderung, Vorschäden und sonstige wertbeeinflussende Umstände zu bereinigen.

Ausnahmsweise seien die vollen Wiederbeschaffungskosten zuzuerkennen, "wenn Art, Standort und Funktion des Baumes für einen wirtschaftlich vernünftig denkenden Menschen den Ersatz durch einen gleichartigen Baum wenigstens nahelegen würden", erläutert das OLG weiter. Aufzuklären sei deshalb bei der Bewertung des Schadensersatzes die Funktion der Bäume für das konkrete Grundstück. Zu berücksichtigen sei dabei auch der Vortrag der Gartenbesitzerin, wonach es ihr bei der sehr aufwändigen, gleichzeitig naturnahen Gartengestaltung auch darauf angekommen sei, Lebensraum für Vögel und sonstige Tiere zu schaffen und einen Beitrag zur Umwandlung von Kohlenstoffdioxid in Sauerstoff zu leisten.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Zulassung der Revision begehrt werden.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 06.02.2024, 9 U 35/23, nicht rechtskräftig

Neue Bescheinigungen für Gebäudesanierungen: Keine doppelte Steuererminderung

Eigentümer von selbstgenutzten Gebäuden können Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen beantragen. Diese Steuerermäßigung erhalten sie laut Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, wenn sie eine vom ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung mit dem Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorlegen können. Innerhalb von drei Jahren könnten so bei maximalen Investitionskosten von

200.000 Euro bis zu 40.000 Euro direkt von der Steuerschuld abgezogen werden.

Allerdings gelte das nachrangig. Sollten die Kosten als Werbungskosten oder als andere Aufwendungen abzugsfähig sein, gölten diese Regeln vorrangig. Die Kosten dürften also nicht zu einer doppelten Steuerminde- rung führen. Die Finanzverwaltung habe mit Schreiben des Bundesfi- nanzministeriums (BMF) vom 06.02.2024 die vorherigen BMF-Schreiben ergänzt beziehungsweise ersetzt. Gleichzeitig seien die Musterbescheini- gungen aktualisiert und deren Anwendung erläutert worden. Die Gültig- keit der alten Musterbescheinigungen richte sich nach dem Datum der Antragstellung. Wurden für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2020 begonnen wurde, bis zum 30.11.2021 Bescheinigungen auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens vom 31.03.2020, bis zum 08.03.2023 Bescheinigungen auf Grundlage der Muster des BMF-Schrei- bens vom 15.10.2021 oder bis zum Tag der Veröffentlichung des aktuel- len Schreibens Bescheinigungen auf Grundlage der Muster des BMF- Schreibens vom 26.01.2023 ausgestellt, behielten diese ihre Gültigkeit und der mit ihnen geführte Nachweis werde nicht beanstandet.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 28.03.2024

Ehe, Familie und Erben

Neues Namensrecht passiert den Bundesrat

Mehr Flexibilität bei der Namenswahl - in seiner Sitzung am 17.05.2024 hat der Bundesrat die Novelle des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts gebilligt.

Während es bisher nur einem Ehepartner gestattet war, den bisherigen Namen als Begleitnamen zu einem Doppelnamen hinzuzufügen, ist das nach dem neuen Namensrecht nun beiden Ehepartnern gleichermaßen möglich. Die Bildung eines Doppelnamens kann auch ohne Bindestrich erfolgen. Zukünftig können auch Kinder einen Doppelnamen führen, selbst dann, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen. Wenn die Eltern für ihr Kind keinen Geburtsnamen festlegen, trägt es zukünftig einen Doppelnamen.

Das neue Namensrecht sieht zudem vor, dass im Fall der Scheidung der Eltern ein Kind auf vereinfachtem Wege den Nachnamen des Elternteils annehmen kann, in dessen Haushalt es lebt. Gleiches gilt für einbenannte Stiefkinder. Nach bisheriger Rechtslage erforderte dies das Durchlaufen eines langwierigen Verwaltungsverfahrens.

Des Weiteren enthält das Gesetz auch Neuerungen bei der Adoption von Erwachsenen: Adoptierte Erwachsene können ihren Geburtsnamen behalten, indem sie der Annahme des Namens der Adoptiveltern widersprechen. Schließlich öffnet sich das Namensrecht den Traditionen der in Deutschland lebenden nationalen Minderheiten (Dänen und Sorben) und schafft hier neue Namensmöglichkeiten.

Nachdem das Gesetz den Bundesrat passiert hat, kann es nun verkündet werden. Es tritt allerdings erst zum 01.05.2025 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 17.05.2024

Nutzung einer Wohnung durch Ex-Frau und Kinder: Bei Veräußerung keine Befreiung von Spekulationssteuer

Der Tatbestand des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG), der bei der privaten Veräußerung einer Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb von der Spekulationssteuer befreit, ist nicht erfüllt, wenn der veräußernde Ehegatte nach dem Scheitern der Ehe aus der zuvor gemeinsam bewohnten Immobilie ausgezogen ist, der andere Ehegatte und die beiden gemeinsamen Kinder dort jedoch wohnen bleiben. Es fehle dennoch an von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG vorausgesetzten Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, so der Bundesfinanzhof (BFH).

Ein Gebäude werde auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn der Steuerpflichtige es einem einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kind (oder mehreren einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kindern) unentgeltlich zu Wohnzwecken überlässt. Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG liegt laut BFH hingegen vor, wenn die Überlassung nicht ausschließlich an ein einkommensteuerlich zu berücksichtigendes Kind (oder mehrere einkommensteuerlich zu berücksichtigende Kinder), sondern zugleich an einen Dritten (zum Beispiel die Kindesmutter beziehungsweise den Kindesvater) erfolgt.

Nach diesen Maßstäben habe der Kläger im zugrunde liegenden Fall die Immobilie nicht unmittelbar zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Er sei infolge der Trennung von der Kindesmutter aus der Immobilie ausgezogen.

Er könne auch keine mittelbare Nutzung zu Wohnzwecken aufgrund der Überlassung der Immobilie an seine Kinder als eigene zugerechnet werden. Neben den Kindern habe zugleich die Kindesmutter die Immobilie bewohnt. Die Nutzung durch die Kindesmutter könne dem Kläger nicht als Eigennutzung zugerechnet werden. Es fehle an einer entsprechenden rechtlichen Grundlage für die Zurechnung.

Die Regelung in der Scheidungsfolgenvereinbarung, dass die mietfreie Nutzung der Wohnung eine Unterhaltsleistung darstelle, stelle keine relevante rechtliche Grundlage dar. Denn eine Nutzung zu "eigenen Wohnzwecken" im Sinne des Einkommensteuerrechts liege nur vor, wenn unterhaltsberechtigten Personen - wie Kinder - typischerweise zur Lebens- oder Wirtschaftsgemeinschaft des Steuerpflichtigen gehören. Dies sei bei dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, die nicht mehr Teil einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft sind, indes nicht der Fall. Der laufende Unterhalt sei vielmehr regelmäßig durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren.

Soweit der Kläger vorgebracht habe, sich in einer Zwangslage befinden zu haben, da beide Eltern bei der Gestaltung der Scheidungsfolgenvereinbarung primär die Beibehaltung des häuslichen Umfeldes für die durch die Trennung und anstehende Scheidung der Eltern psychisch belasteten Kinder im Fokus gehabt hätten, komme es auf die Beweggründe für die Überlassung einer Immobilie an einen Dritten nach den genannten Maßstäben nicht an, betont der BFH.

Auch Artikel 6 Grundgesetz (GG) ver helfe dem Kläger nicht zum Erfolg. Er habe die zum Wesen der Ehe und Familie gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft durch seinen Auszug und die spätere Scheidung aufgelöst. Zwar lasse Artikel 6 Absatz 1 GG auch der geschiedenen



Ehe Schutz zukommen. Gleichwohl könne der Gesetzgeber einer bestehenden Ehe Vorteile einräumen, die er einer geschiedenen vorenthält. Nur bei zusammenlebenden Ehegatten könne er davon ausgehen, dass sie grundsätzlich zusammen eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, in der die Ehegatten jeweils an den Einkünften wie Lasten des anderen teilhaben.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.11.2023, IX R 10/22

Steuerlicher Verlustvortrag bei Witweneinkommen nicht zu berücksichtigen

Ein von der Finanzverwaltung anerkannter Verlustvortrag bleibt bei der Bestimmung des auf eine Witwenrente anzurechnenden Arbeitseinkommens unberücksichtigt. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden und damit die Vorinstanzen bestätigt. Es hält damit an seiner bisherigen Auffassung auch unter Geltung des zum 01.01.2002 eingeführten § 18a Absatz 2a Sozialgesetzbuch IV fest.

Die Vorschrift solle sicherstellen, dass für die Einkommensanrechnung grundsätzlich alle Arten von Arbeitseinkommen berücksichtigt werden. Das Außer-Acht-Lassen eines Verlustvortrags nach § 10d Absatz 2 Einkommensteuergesetz entspreche schließlich dem Sinn und Zweck der Hinterbliebenenversorgung, so das BSG. Diese diene als Ersatz des Unterhalts, der aufgrund des Todes des Versicherten nicht mehr geleistet wird. Eigenes Einkommen des Hinterbliebenen werde in einem bestimmten Umfang angerechnet, weil der Hinterbliebene sich dadurch ganz oder zumindest teilweise selbst unterhalten kann. Abzustellen sei dabei auf das verfügbare Einkommen. Dass ein Hinterbliebener berechtigt ist, seine Einkommensteuerpflicht im Veranlagungszeitraum zu mindern, indem er negative Einkünfte aus im Einzelfall weit zurückliegenden früheren Veranlagungszeiträumen in Abzug bringt, sage nichts über seine aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 22.02.2024, B 5 R 3/23 R

Veräußerung von Nachlassvermögen: Steuerfreiheit

Wird eine zum Nachlass einer Erbengemeinschaft gehörende Immobilie veräußert, fällt hierauf keine Einkommensteuer an. Dies gilt jedenfalls, soweit zuvor ein Anteil an der Erbengemeinschaft verkauft wurde, wie der der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Ein Steuerpflichtiger war Mitglied einer aus drei Erben bestehenden Erbengemeinschaft. Zum Vermögen der Erbengemeinschaft gehörten Immobilien. Der Steuerpflichtige kaufte die Anteile der beiden Miterben an

der Erbengemeinschaft und veräußerte die Immobilien anschließend. Das Finanzamt besteuerte diesen Verkauf gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes als privates Veräußerungsgeschäft (früher Spekulationsgeschäft genannt).

Der BFH ist dem entgegengetreten. Voraussetzung für die Besteuerung sei, dass das veräußerte Vermögen zuvor auch angeschafft worden sei. Dies sei in Hinblick auf den Kauf von Anteilen an einer Erbengemeinschaft bezüglich des zum Nachlass gehörenden Vermögens nicht der Fall. Mit seiner Entscheidung hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung geändert und ist der Auffassung der Finanzverwaltung entgegengetreten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.09.2023, IX R 13/22

Medien & Telekommunikation

Facebook: Löschverpflichtung von rechtswidrig geposteten Inhalten

Nach Kenntnis rechtswidriger geposteter Inhalte muss Plattformbetreiber auch sinn- bzw. kerngleiche Posts löschen.

Die konkrete Kenntnis eines rechtsverletzenden Posts (hier: Falschzitat) verpflichtet einen Plattformbetreiber - hier Meta -, auch andere sinngleiche Äußerungen zu löschen. Der Umstand, dass die Bewertung automatisiert aufgefundener sinngleicher Äußerungen teilweise einer kontextgebundenen menschlich-händischen Überprüfung bedarf, führt nicht zur Unzumutbarkeit. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) bestätigte mit heute verkündeter Entscheidung den eingeklagten Unterlassungsanspruch.

Die Klägerin ist Politikerin und für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Bundestag. Sie wendet sich u. a. gegen ein sog. Meme, das über die von der Beklagten betriebene Plattform Facebook gepostet wurde. Es zeigt die Klägerin mit Bild und unter Nennung ihres Vor- und Zunamens sowie der als Zitat gekennzeichneten Äußerung: »Integration fängt damit an, dass Sie als Deutscher mal türkisch lernen!«. Diese Äußerung hat die Klägerin unstreitig nie getätigt.

Das Landgericht hatte die Beklagte hinsichtlich dieses Meme verpflichtet, es zu unterlassen, identische oder kerngleiche Inhalte auf der Plattform öffentlich zugänglich zu machen und sie zudem zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 10.000 Euro verurteilt.

Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hatte nur hinsichtlich der Verurteilung zur Zahlung einer Geldentschädigung, nicht aber hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtung Erfolg.

Das Landgericht habe der Klägerin zutreffend einen Unterlassungsanspruch zuerkannt, bestätigte das OLG. Das Falschzitat stelle einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin dar. Es verletze sie in ihrem Recht am eigenen Wort.

Die Beklagte hafte als sog. mittelbar verantwortliche Störerin auch dafür, dass sie es zu unterlassen habe, alle weiteren identischen oder kern- bzw. sinngleichen Posts zu diesem Post zu löschen, betonte das OLG. Durch die mit anwaltlichem Schreiben erfolgte Übermittlung der konkreten URLs hinsichtlich der von der Klägerin angegriffenen Posts habe die Beklagte unmittelbar Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Zudem werde in dem Schreiben definiert, was die Klägerin unter sinngleich verstehe. Diese Kenntnis und Information habe eine Prüf- und Verhaltenspflicht hinsichtlich der Existenz sinngleicher Inhalte aus-

gelöst, die ebenfalls zu löschen gewesen wären.

Die Beklagte treffe - nach der E-Commerce-Richtlinie - zwar keine allgemeine Überwachungs- und aktive Nachforschungspflicht hinsichtlich rechtswidriger Inhalte. Die konkrete Kenntnis der Rechtsverletzung verpflichte die Beklagte jedoch, künftig derartige Störungen zu verhindern. Dies gelte nicht nur für wortgleiche Inhalte, sondern auch dann, wenn die darin enthaltenen Mitteilungen sinngemäß ganz oder teilweise Gegenstand einer erneuten Äußerung seien.

Bei der Nachforschung nach derartigen sinngleichen Äußerungen müsse zwar nach der Rechtsprechung des EuGH aus Gründen der Zumutbarkeit auf »automatisierte Techniken und Mittel« zurückgegriffen werden können. Dies sei hier jedoch auch grundsätzlich der Fall. Der Umstand, dass es in Fällen der Wiedergabe des Meme mit eigenen Zusätzen (sog. Caption) einer Sinndeutung bedürfe, sodass nicht rein automatisiert vorgegangen werden könne, stehe dem nicht entgegen. Der Senat fordere keine - europarechtswidrige - autonome rechtliche Prüfung des Inhalts solcher Posts, die sich vom Ursprungspost lösen. Der Beklagten werde nur die Beurteilung auferlegt, ob die Unterschiede aufgrund der abweichenden Gestaltung gegenüber dem Meme nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Empfängers bewirkten, dass erkennbar werde, dass ein Falschzitat vorliege oder nicht. Diese menschlich-händische Einzelfallbewertung sei in Kombination mit technischen Verfahren automatisch erkannter bereits hochgeladener Inhalte zumutbar. Im Übrigen könne mithilfe des Einsatzes sog. KI-Systeme eine weitere automatische Vorfilterung erfolgen.

Der Klägerin stehe jedoch kein Anspruch auf Geldentschädigung zu. Dabei könne offenbleiben, ob bei einer hartnäckigen Verweigerung, einem Unterlassungsanspruch nachzukommen, ein solcher Anspruch begründet sei. Hier fehle es jedenfalls an einer solchen hartnäckigen Verweigerung.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Beklagte als sog. Hostprovider eine Prüf- und Verhaltenspflicht in Bezug auf sinngleiche Inhalte treffe, die Revision zugelassen.

OLG Frankfurt, Pressemitteilung vom 25.01.2024 zum Urteil 16 U 65/22 vom 25.01.2024 (nrkr)

Google gegen Bundeskartellamt: BGH erlaubt Offenlegung von Google-Internen an Konkurrenten

Zur Aufklärung, ob Google seine Marktmacht missbraucht, darf das Bun-



deskartellamt in einem Kartellverwaltungsverfahren bestimmte vertrauliche Informationen, die Google als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ansieht, gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten offenlegen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Das Bundeskartellamt versandte im Juni 2023 eine vorläufige rechtliche Einschätzung an Alphabet Inc., Mountain View, USA, und Google Germany GmbH, Hamburg, zu Googles Praktiken im Zusammenhang mit den Google Automotive Services (GAS). Das Amt beabsichtigt, Google unter Anwendung der neuen Vorschriften für Digitalkonzerne (§ 19a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB), verschiedene wettbewerbsgefährdende Verhaltensweisen zu untersagen.

Die GAS sind ein Produktbündel, das Google Fahrzeugherstellern zur Lizenzierung anbietet. Es umfasst den Kartendienst Google Maps, eine Version des App-Stores Google Play und den Sprachassistenten Google Assistant. Google bietet Fahrzeugherstellern die Dienste grundsätzlich nur als Bündel an und macht nach Auffassung des Bundeskartellamts weitere Vorgaben für die Präsentation dieser Dienste im Infotainmentssystem des jeweiligen Fahrzeugherstellers, damit diese bevorzugt genutzt werden.

Nach vorläufiger Einschätzung des Kartellamtes erfüllt Googles Verhalten die Voraussetzungen mehrerer Tatbestände des § 19a Absatz 2 GWB, auf dessen Grundlage Unternehmen mit marktübergreifender Bedeutung gemäß § 19a Absatz 1 GWB verpflichtet werden können, die jeweiligen Praktiken zu beenden, sofern sie nicht sachlich gerechtfertigt sind.

Das Amt beabsichtigt, seine vorläufige Einschätzung zu Googles Praktiken gegenüber zwei am Verfahren beteiligten Wettbewerbern Googles in teilgeschwätzter Fassung offenzulegen, damit diese zu den wettbewerblchen Bedenken Stellung nehmen können. Google beanstandet die Schwärzungen als unzureichend, weil damit Wettbewerber Kenntnis von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Googles erhalten würden.

Google hat gegen die Offenlegung bestimmter im Einzelnen bezeichneter Textpassagen Beschwerde beim Bundeskartellamt eingelegt. Dieses hat die Beschwerde, nachdem es ihr nicht abgeholfen hat, dem BGH zur Entscheidung vorgelegt. Das Bundeskartellamt und Google haben sich hinsichtlich einiger Textpassagen bereits vor der mündlichen Verhandlung vor dem BGH und hinsichtlich weiterer, aber nicht aller in Streit stehender Textpassagen in der mündlichen Verhandlung geeinigt.

Der BGH hat der Beschwerde hinsichtlich eines einzelnen aus internen Unterlagen Googles stammenden wörtlichen Zitats stattgegeben und sie

im Übrigen zurückgewiesen. Die Zurückweisung betrifft insbesondere neben Bewertungen der Strategie Googles durch das Bundeskartellamt auch die wörtliche Wiedergabe einzelner Klauseln aus Verträgen Googles mit Fahrzeugherstellern.

Die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegenüber am Verfahren beteiligten Wettbewerbern zu Ermittlungszwecken sowie zur Wahrung ihrer Verfahrensrechte komme in Betracht, wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird, so der BGH. Die Offenlegung gegenüber den Wettbewerbern müsse zur Sachaufklärung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Angemessen sei sie, wenn bei der vorzunehmenden Interessenabwägung das Sachaufklärungsinteresse des Bundeskartellamts das Interesse an der Wahrung der grundrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse überwiegt. Dabei sei zunächst zu ermitteln, welches Gewicht den konkreten Nachteilen, die durch die Offenlegung drohen, und dem Sachaufklärungsinteresse jeweils zukommt. Zu berücksichtigen sei ferner das Interesse des Bundeskartellamts und der am Verfahren beteiligten Wettbewerber an der Wahrung des rechtlichen Gehörs.

Bei den noch in Streit stehenden Textpassagen handelte es sich laut BGH - mit der oben genannten Ausnahme - entweder bereits nicht um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Googles, oder das Sachaufklärungsinteresse des Bundeskartellamts habe das Geheimhaltungsinteresse Googles überwogen.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20.02.2024, KVB 69/23

Staat & Verwaltung

EU-Amtshilferichtlinie: Kommission hat Konsultation gestartet

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation gestartet, um ein Feedback zu den Auswirkungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden 2011/16/EU (DAC-Richtlinie) zu bekommen.

Die so genannte DAC-Richtlinie regelt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und bezweckt, die Steuertransparenz zu erhöhen und Steuerhinterziehung und -vermeidung zu bekämpfen.

Gegenstand der Konsultation ist die Wirksamkeit, Effizienz und fortlaufende Relevanz der DAC und ihrer Änderungen (DAC2 bis DAC6) sowie die Kohärenz mit anderen politischen Initiativen und Prioritäten und der Mehrwert für die EU.

Die Kommission ist an den praktischen Erfahrungen interessiert, die die Steuerpflichtigen mit den Auswirkungen des Informationsaustauschs im Rahmen der DAC wiedergeben. Die Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 30.07.2024 möglich.

Die Kommission erhofft sich von den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation in Verbindung mit den Ergebnissen der gezielten Konsultation, ein vollständiges Bild von der Nutzung der im Rahmen der DAC ausgetauschten Informationen zu erhalten. Die Ergebnisse will sie in ihre Evaluierung der Richtlinie einfließen lassen.

Europäische Kommission, PM vom 07.05.2024

Neue Strafvorschrift: Unzulässige Interessenwahrnehmung kommt

Eine Änderung des Strafgesetzbuches hat am 17.05.2024 den Bundesrat passiert. Sie schafft einen neuen Straftatbestand: Die unzulässige Interessenwahrnehmung. Mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe werden demnach Mandatsträger bestraft, die für Handlungen, die sie während des Mandates vornehmen, eine ungerechtfertigte finanzielle Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Gleichermaßen wird bestraft, wer in diesem Szenario die finanzielle Gegenleistung anbietet, verspricht oder gewährt. Als Mandatsträger gelten hier Mitglieder einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder, Mitglieder des EU-Parlaments und der parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation.

Die neue Vorschrift ergänzt den bereits bestehenden Tatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern. Bisher ist bereits strafbar, wenn sich ein Abgeordneter dafür bezahlen ließ, eine bestimmte Tat bei der Wahrnehmung des Mandates, also direkt bei der parlamentarischen Arbeit im Plenum oder Ausschuss, vorzunehmen, also beispielsweise auf Weisung des Zahlenden abzustimmen.

Der neue Tatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung beschränkt sich nicht auf Taten bei der Wahrnehmung des Mandates, sondern umfasst beispielsweise auch, wenn ein Abgeordneter gegen Bezahlung seine Kontakte und Beziehungen oder seine "Autorität" nutzt, um Verwaltungsabläufe in seinem Wahlkreis zu beeinflussen, da dieses Verhalten nach der Gesetzesbegründung ebenfalls strafwürdig sei.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat, PM vom 17.05.2024

Umwelthilfe mit "Klimaklagen" gegen Bundesregierung erfolgreich

Die Bundesregierung muss beim Klimaschutz nachbessern. Sie muss ihr Klimaschutzprogramm 2023 um die erforderlichen Maßnahmen ergänzen, damit das im Klimaschutzgesetz für das Jahr 2030 festgelegte Klimaschutzziel erreicht werden kann, die in Anlage 2 zum Klimaschutzgesetz festgelegten sektorspezifischen Jahresemissionsmengen eingehalten sowie die Klimaschutzziele für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft erreicht werden. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg auf eine Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) entschieden.

Die Bundesregierung hatte Anfang Oktober 2023 auf der Grundlage von § 9 Klimaschutzgesetz das Klimaschutzprogramm 2023 beschlossen. Das OVG ist zu der Überzeugung gelangt, dass dieses die gesetzlichen Vorgaben nicht vollständig erfüllt, da es die verbindlichen Klimaschutzziele und den festgelegten Reduktionspfad für die einzelnen Sektoren bis auf den Sektor Landwirtschaft nicht einhalte. Zudem hat das OVG festgestellt, dass das Klimaschutzprogramm 2023 an methodischen Mängeln leidet und teilweise auf unrealistischen Annahmen beruht.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteile vom 16.05.2024, OVG 11 A 22/21 und OVG 11 A 31/22, nicht rechtskräftig



Rechtsanwaltskosten eines Berufssoldaten für Wehrdisziplinarverfahren sind abzugsfähige Werbungskosten

Ein Berufssoldat kann Rechtsverfolgungskosten, die ihm für ein Wehrdisziplinarverfahren entstehen, als Werbungskosten bei der Steuer absetzen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der als Berufssoldat tätige Kläger wurde aufgrund eines strafrechtlich relevanten Textbeitrags auf seinem privaten Social-Media-Account rechtskräftig verurteilt. Zeitgleich wurde gegen ihn ein Wehrdisziplinarverfahren eröffnet, das neben dem im Strafverfahren behandelten Vorwurf weitere Disziplinarvergehen des Klägers zum Gegenstand hatte. Die für seine Vertretung in dem Disziplinarverfahren aufgewandten Rechtsanwaltskosten von 1.785 Euro wollte der Kläger als Werbungskosten abziehen. Dem widersprach das Finanzamt unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BFH, wonach Prozesskosten eines Strafverfahrens grundsätzlich nicht als Werbungskosten abziehbar sind.

Dem widersprach der BFH. Er stellte klar, dass die Prozesskosten für ein Strafverfahren deshalb nicht als Werbungskosten abziehbar seien, weil es regelmäßig an einem Zusammenhang zwischen der Straftat und der beruflichen Tätigkeit fehle. Dies sei bei den Prozesskosten für ein Wehrdisziplinarverfahren jedoch nicht der Fall.

Gegenstand dieses Verfahrens sei die Ahndung von Dienstvergehen durch Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wie Kürzung der Dienstbezüge, Beförderungsverbot, Herabsetzung in der Besoldungsgruppe, Dienstgradherabsetzung oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Die Aufwendungen für die Verteidigung im Wehrdisziplinarverfahren dienten daher unmittelbar der Erhaltung der Einnahmen aus dem Dienstverhältnis.

Der Abziehbarkeit der Rechtsverteidigungskosten für das Wehrdisziplinarverfahren stehe auch nicht entgegen, dass die Dienstpflichtverletzungen teilweise Gegenstand eines Strafverfahrens gewesen seien. Nur die für das Strafverfahren aufgewandten Rechtsverteidigungskosten seien daher nicht als Werbungskosten abziehbar.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.11.2023, VI R 16/21

Ministerien-Streit: Gericht entscheidet nicht

Ein Bundesland kann nicht gegen eine eigene Behörde gerichtlich vorgehen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg in einem Streit um die Verpflichtung zur Entschädigung von Bauern für Gänsefraßschäden

entschieden, die das niedersächsische Innenministerium dem Land auferlegt hatte. Es handele sich um einen unzulässigen In-Sich-Prozess.

Mit Beschluss des Innenministeriums vom 31.07.2017 war das Land Niedersachsen dazu verpflichtet worden, eine Entschädigung an Landwirte zu zahlen, die Schäden auf ihren Weideflächen durch unter Naturschutz stehende Wildgänse erlitten hatten. Dagegen hatte das Land Niedersachsen, vertreten durch sein Umweltministerium, geklagt.

Laut VG ist die Klage bereits unzulässig. Ein gerichtliches Vorgehen des Rechtsträgers Land gegen das eigene Innenministerium sei nicht möglich. Das Land könne durch seine eigene Behörde nicht in geschützten Rechten verletzt worden sein. Das Innenministerium habe bei der Festsetzung von Entschädigungen als so genannte Enteignungsbehörde die gesetzlich festgelegte Entscheidungskompetenz und werde dabei für das Land und in seinem Namen tätig.

Wenn die Entscheidungspraxis in Bezug auf Entschädigungen zwischen Ministerien desselben Bundeslandes umstritten ist, könne eine solche Streitigkeit innerhalb der Landesregierung, etwa durch Kabinettsbeschluss, entschieden werden. Eine Entscheidung der Landesregierung könne innerhalb der Behörden durch Weisungen oder Verwaltungsvorschriften durchgesetzt werden. Dieser verwaltungsinterne Lösungsweg sei gegenüber einer gerichtlichen Klärung vorrangig.

Da das VG die Klage bereits aus prozessualen Gründen abgewiesen hat, nahm es im Urteil nicht dazu Stellung, ob der Entschädigungsfestsetzungsbeschluss in der Sache richtig war. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat es die Berufung zum Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen.

Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 13.03.2024, 5 A 6823/17, nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Baum fällt auf Auto: Voraussetzungen der Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen

Fällt ein Baum auf ein parkendes Auto, so haftet der Verkehrssicherungspflichtige nur dann für den Schaden, wenn der Geschädigte nachweisen kann, dass die Schädigung des Baumes bei einer regelmäßigen Kontrolle entdeckt worden wäre. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Eine Frau parkte ihr Auto auf einer Straße, die gegenüber von einem Parkhaus liegt. Am frühen Morgen stürzte ein auf dem Gelände des Parkhauses stehender Laubbaum während eines Unwetters um und fiel mit der Krone auf den Pkw. Die Frau meint, die Betreiberin des Parkhauses hafte wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht. Wäre der Baum ausreichend standfest gewesen, hätte ihn das Unwetter nicht zu Fall bringen können. Die mangelnde Standfestigkeit wäre bei ordnungsgemäßer Überprüfung aufgefallen. Ihr Fahrzeug habe durch den Fall des Baumes einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten.

Die Parkhaus-Betreiberin machte geltend, dass zum Schadenszeitpunkt ein schweres Gewitter mit heftigen Windböen geherrscht habe. Die Böen hätten den Laubbaum unvorhersehbar zu Fall gebracht. Sie habe keine Anzeichen übersehen oder verkannt, die auf eine Erkrankung des Baumes oder fehlende Standfestigkeit hingewiesen hätten.

Die Schadensersatzklage der Autoeigentümerin war erfolglos. Diese habe nicht nachgewiesen, dass die Betreiberin des Parkhauses ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, so das AG München. Letzterer habe zwar unstreitig die Verkehrssicherungspflicht für den umgefallenen Baum obliegen. Es fehle aber substantiierter Vortrag zu deren Verletzung.

Die Geschädigte trage lediglich vor, dass der Baum vorgeschädigt gewesen sein musste, da er ansonsten nicht umgefallen wäre. Das reiche nicht aus, so das AG. Weder bestehe ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass ein bei Unwetter umfallender Baum vorgeschädigt sein muss, noch sehe das Gesetz eine Gefährdungshaftung für Bäume vor.

Unstreitig habe zum Zeitpunkt des Schadensereignisses ein Unwetter gewütet. Welche Stärke der Wind letztlich tatsächlich hatte, sei belanglos. Die Geschädigte habe keinerlei Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass der Baum vorgeschädigt war und die Parkhaus-Betreiberin dies hätte erkennen müssen. Beides sei jedoch für eine Haftung erforderlich.

Die vorgelegten Lichtbilder zeigten die Überreste des Baumes lediglich aus der Entfernung. Schäden oder Krankheitszeichen seien auf den Bil-

dern nicht erkennbar. Auch die Geschädigte habe sich den Baum am Tag des Schadensereignisses nicht daraufhin angesehen, ob an diesem etwaige Vorschäden oder Krankheitszeichen bestanden. Es sei noch nicht einmal bekannt, ob der Baum abgebrochen ist oder entwurzelt wurde. Die Betreiberin des Parkhauses habe dagegen nachgewiesen, die auf dem Gelände des Parkhauses stehenden Bäume regelmäßig durch Mitarbeiter kontrolliert, gewässert und geschnitten zu haben.

Selbst wenn man dies nicht für ausreichend erachten würde, hafte sie nicht für den Schaden. Dem Verletzten obliege nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nämlich nicht nur der Nachweis für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an sich, sondern auch der Nachweis, dass bei zumutbarer Überwachung der Bäume eine Schädigung derselben entdeckt worden wäre. Selbst wenn die Bäume gar nicht kontrolliert worden wären, wäre dies für das Schadensereignis nur kausal, wenn eine regelmäßige Besichtigung zur Entdeckung der Gefahr beziehungsweise Schädigung des Baumes hätte führen können.

Vorliegend hat die Geschädigte eine Vorschädigung des streitgegenständlichen Baumes noch nicht einmal substantiiert vorgetragen, geschweige denn nachgewiesen. Für eine solche bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Auch ein gesunder Baum könne bei einem Unwetter abbrechen oder entwurzelt werden. Nach der Rechtsprechung des BGH sei die abstrakte Baumgefahr als naturbedingt hinzunehmen.

Amtsgericht München, Urteil vom 19.07.2023, 113 C 18489/22, rechtskräftig

Wiederholte Verkehrsverstöße und Fahren ohne Fahrerlaubnis: Auto zu Recht sichergestellt

Wiederholte Verkehrsverstöße und Fahren ohne Fahrerlaubnis rechtfertigen eine Sicherstellung des Autos. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt in einem Eilverfahren entschieden.

Das Fahrzeug des Antragstellers - ein Mercedes GLC - wurde in der Vergangenheit regelmäßig von dessen Sohn genutzt, der damit wiederholt erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen von bis zu 70 km/h beging. Das Verhalten des Sohnes mündete in zwei Fahrverbote, die für die Dauer von einem beziehungsweise zwei Monaten angeordnet wurden. Während er den verhängten Fahrverboten unterlag, wurde der Sohn erneut zwei Mal wegen zum Teil beträchtlicher Geschwindigkeitsüberschreitungen (52 km/h) am Steuer des streitgegenständlichen Fahrzeugs geblijtzt.

Wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis wurden gegen den Sohn des



Antragstellers und wegen des Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gegen den Antragsteller Ermittlungsverfahren eingeleitet. Darüber hinaus stellte die Polizei den Mercedes des Antragstellers präventiv zur Verhinderung weiterer Straftaten sicher.

Der Antragsteller legte gegen die Sicherstellung Widerspruch ein und beantragte die Herausgabe des Fahrzeugs. Wegen der fehlenden aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs wandte er sich zudem mit einem Eilantrag an das VG.

Dieser hatte keinen Erfolg. Die Sicherstellung sei rechtlich nicht zu beanstanden, so das VG. Im Zeitpunkt der Sicherstellung hätten ausreichende Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass der Antragsteller weder gewillt noch in der Lage sei, seinen Sohn davon abzuhalten, mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche Verkehrsverstöße, respektive Straftaten, zu begehen.

Dies lege bereits die fehlende Mitwirkung des Antragstellers in den zahlreichen Bußgeldverfahren nahe, in denen er als Halter des Fahrzeuges eine Mitwirkung bei der Ermittlung des auf dem jeweiligen Blitzerfoto ersichtlichen Fahrers verweigert habe, obwohl klar erkennbar gewesen sei, dass es sich dabei um seinen Sohn gehandelt habe. Darüber hinaus habe der Antragsteller im Eilverfahren angegeben, dass er von einer mutmaßlichen Nutzung seines Fahrzeugs durch seinen Sohn keine Kenntnis habe und ihn insoweit auch keine Nachforschungspflicht treffe.

Angesichts dessen sei überdeutlich, dass der Antragsteller im selben Maße Einsicht in das Fehlverhalten seines Sohnes vermissen lasse wie dieser selbst. Zudem sei ihm auch seine Verantwortung als Fahrzeughalter offensichtlich weder bewusst noch scheine er einzusehen, dass es ihm als solchem obliege, dafür Sorge zu tragen, dass nur berechnete Personen das Fahrzeug führten und insbesondere keine Straftaten damit begingen.

Angesichts des Verhaltens des Sohnes des Antragstellers in der Vergangenheit und dessen fehlender Einsicht in sein fortwährendes Fehlverhalten im Straßenverkehr -- das auch Straftaten beinhalte - könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass dieser von weiteren Fahrten mit dem Pkw des Antragstellers Abstand nehmen werde.

Die handelnden Polizeibeamten hätten daher zu Recht annehmen dürfen, dass die konkrete Gefahr der Wiederholung erheblicher Verkehrsverstöße sowie Straftaten bestanden habe, der nur mittels Sicherstellung des Fahrzeugs wirksam habe begegnet werden können.

Gegen den Beschluss hat der Antragsteller Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegt.

Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 30.04.2024, 5 L 349/24.NW, nicht rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Fünf Mal "Verklicken" lebensfremd: Reisestornierung wirksam

Knapp 4.000 Euro muss ein Mann zahlen, nachdem er eine Reise storniert hat. Zwar hatte er die Stornierung angefochten, da er sich "verklickt" habe. Das Amtsgericht (AG) München aber nahm ihm das nicht ab. Denn ganze fünf "Klicks" seien erforderlich gewesen, um die Reise zu stornieren. Dass er sich dabei jedes Mal geirrt habe, sei lebensfremd.

Ein Mann hatte für rund 4.550 Euro eine Reise nach Portugal gebucht. Diese stornierte er auf der Homepage des Anbieters wieder. Rund 4.000 Euro Stornierungsgebühren buchte der Reiseanbieter daraufhin von seinem Konto ab. Der Mann schrieb sogleich eine E-Mail, um die Stornierung wieder rückgängig zu machen.

Er behauptete, erst nach Buchung der Reise erfahren zu haben, dass neben dem Hotel eine Baustelle liegt. Im Internet habe er sich lediglich über eine Umbuchung informieren wollen. Die Homepage sei unübersichtlich gewesen; daher habe er die Reise unbeabsichtigt storniert. Deswegen habe er die entsprechende Willenserklärung angefochten.

Der Reiseanbieter hält schon die Angaben des Mannes bezüglich der Baustelle für unzureichend. Im Übrigen sei die Buchung wirksam storniert worden. Für die endgültige Stornierung seien mehrere einzelne Schritte erforderlich gewesen. Unbeabsichtigt sei dies nicht möglich. Durch den Rücktritt sei ihm ein Schaden entstanden.

Das Gericht hat zunächst entschieden, dass der Kunde den Reisevertrag wirksam storniert habe. Eine wirksame Anfechtung liege mangels Irrtums nicht vor. Zwar könne ein solcher beim Versprechen, Verschreiben oder Vergreifen gegeben sein. Für die Stornierung habe der Mann hier aber fünf Mal klicken müssen. Dass er sich dabei jedes Mal "verklickt" habe, sei lebensfremd.

Der Reiseanbieter habe auch schlüssig dargetan, dass er bei der Buchung der einzelnen Leistungen, nämlich der Flüge und des Hotels, jeweils in Vorleistung gehen musste. Die Gesamtaufwendungen der Reiseleistungen hätten sich hierbei auf 4.036,29 Euro belaufen. Ihm sei ein entsprechender Schaden entstanden.

Der Kunde habe auch keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr aufgrund Ziffer 9 der AGB des Reiseveranstalters. Dafür genüge seine pauschale Behauptung, es habe neben dem Hotel eine Baustelle gegeben, nicht. Diese führe zu keiner vertraglichen Pflicht des Reiseveranstalters, alternative Lösungen anzubieten. Insoweit fehle bereits ein schlüssiger und konkreter Vortrag dahingehend, dass von der behaupteten

ten Baustelle ausreichender Baulärm ausging, der zu einem nicht unwesentlichen Reisemangel geführt habe. Auch eine entsprechende Mängelanzeige, die das Gesetz fordere, sei unterblieben.

Amtsgericht München, Urteil vom 18.04.2024, 275 C 20050/23, nicht rechtskräftig

Fünf Jahre alter Pkw: Entschädigungssatz bei Schwacke-Liste um eine Gruppe herabzustufen

Verbringt ein Dritter das Fahrzeug eines anderen hinter ein Hoftor, zu dem der Eigentümer keinen Schlüssel hat, liegt eine Eigentumsverletzung vor. Bei der Bemessung der Nutzungsausfallentschädigung für das Fahrzeug ist der Entschädigungssatz nach der so genannten Schwacke-Liste bei Personenkraftwagen, die älter als fünf Jahre sind, um eine Gruppe herabzustufen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden.

Die Klägerin begehrt Nutzungsentschädigung wegen der Vorenthaltung ihres Fahrzeugs. Sie ist mit dem Vater des Beklagten befreundet. Während eines Krankenhausaufenthaltes des Vaters des Beklagten kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien. Zu diesem Zeitpunkt war das klägerische Fahrzeug auf einem Stellplatz vor dem Hof des im Gemeinschaftseigentum des Beklagten und seines Vaters stehenden Anwesens geparkt. Schlüssel befanden sich unter anderem in der Wohnung des Vaters des Beklagten. Der Beklagte fuhr das Fahrzeug auf den Hof des Anwesens, sicherte das Hoftor mit einem Schlüssel, zu dem die Klägerin keinen Schlüssel besaß und wechselte das Schloss zum Wohnhaus aus. Die Klägerin hatte damit insgesamt keinen Zugang mehr zu dem Anwesen.

Das Landgericht hatte den Beklagten zur Zahlung der begehrten Nutzungsentschädigung verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg.

Der Beklagte habe das Eigentumsrecht der Klägerin verletzt, führte das OLG aus. Eine Eigentumsverletzung an einer Sache könne auch dadurch erfolgen, dass auf eine Sache tatsächlich eingewirkt und damit ihre Benutzung objektiv verhindert werde. So liege es hier.

Der Beklagte habe auch fahrlässig gehandelt. Er habe sich nicht sicher sein können, dass das Fahrzeug tatsächlich seinem Vater gehöre. Allein der Umstand, dass sich der Schlüssel zu dem Fahrzeug in der Wohnung des Vaters befunden habe, lasse keinen zwingenden Rückschluss auf das Eigentum des Vaters zu. Der Beklagte habe gewusst, dass sich die Klägerin zumindest an den Wochenenden bei seinem Vater aufhalte. Es



habe auch gerade keine Zulassungsbescheinigung Teil II existiert, die seinen Vater als Halter des Fahrzeugs ausgewiesen hätte. Schließlich komme dem Umstand Gewicht zu, dass das Fahrzeug gerade nicht auf dem Hof des Anwesens, parkte.

Die Klägerin könne damit Nutzungsausfallschaden geltend machen. Sie habe Bedarf für die Nutzung eines Fahrzeugs gehabt, da sie den Vater des Beklagten im Krankenhaus regelmäßig besuchte und Einkäufe zu erledigen hatte. Ein anderes Fahrzeug habe ihr im relevanten Zeitraum nicht zur Verfügung gestanden. Allein, dass sie eine Zeitlang noch an Krücken gegangen sei, habe der Nutzung des Fahrzeugs mit Automatikgetriebe nicht entgegenstanden. Darüber hinaus hätte sie sich auch im betreffenden Zeitraum in ihrem eigenen Fahrzeug von Dritten fahren lassen können.

Der Schaden könne auf Basis der allgemeinen Tabellen für die Höhe des Nutzungsausfalls geschätzt werden. Dabei sei der Entschädigungssatz für Fahrzeuge, die älter als fünf Jahre seien, um eine Gruppe herabzustufen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 25.01.2024, 26 U 39/22, unanfechtbar

Arglist setzt Kenntnis von Mängeln voraus

Ein Verkäufer täuscht nur dann arglistig über Mängel einer Sache, wenn er oder seine Hilfspersonen die Mängel kennen. Es reicht nicht aus, dass die Mängel einem Verwandten des Verkäufers bekannt sind, der nicht am Geschäft beteiligt ist. Dies stellt das Landgericht (LG) Lübeck klar.

Eine Frau erbte von ihrem Ehemann ein Motorboot und wollte es verkaufen. Das Boot wurde mehreren Interessenten vorgeführt. Manchmal war bei diesen Vorführungen der Sohn der Frau dabei. Ein Käufer für das Boot fand sich aber zunächst nicht. Der Sohn traf sich daraufhin erneut mit einem Interessenten. Bei diesem Besichtigungstermin hatte das Boot erst Startprobleme, sprang dann aber an. Der Mann verzichtete daraufhin auf eine Probefahrt und kaufte das Boot unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Dabei trat der Sohn der Frau selber als Verkäufer des Bootes auf. Er stand auch im Kaufvertrag.

Nachdem das Boot winterfest gemacht worden war, wandte sich der Käufer an den Sohn. Er wollte den Verkauf rückabwickeln. Das Boot habe einen Getriebebeschaden. Die Mutter habe auch spätestens seit der Besichtigung des Bootes durch andere Interessenten hiervon gewusst. So habe aufgrund der Schäden einmal eine Probefahrt nicht stattfinden können. Ihr Sohn müsse sich als Verkäufer des Bootes so behandeln las-

sen, als ob er dieses Wissen seiner Mutter teile. Daher könne er sich nicht auf den Mängelgewährleistungsausschluss berufen. Der Mann forderte vor dem LG Lübeck die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Bootes.

Grundsätzlich müsse eine verkaufte Sache frei von Mängeln sein, so das LG. Wenn die Sache doch nicht in Ordnung ist, könne der Käufer beispielsweise die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Ist dies nicht möglich oder will der Verkäufer die Mängel nicht beseitigen, könne der Käufer auch die Rückabwicklung des Vertrages verlangen. Diese Mängelgewährleistungsrechte könnten bei einem Vertrag zwischen Verbrauchern ausgeschlossen werden. Allerdings könne der Verkäufer sich nicht auf den Ausschluss berufen, wenn er entweder eine Garantie dafür übernommen hat, dass eine Sache in Ordnung ist, oder, wenn er den Mangel arglistig verschweigt.

Im hier vorliegenden Fall hat das LG die Klage abgewiesen. Der Käufer habe nicht beweisen können, dass der Sohn den Mangel arglistig verschwiegen hat. Denn dafür hätte dieser von dem Mangel wissen oder Angaben "ins Blaue hinein" gemacht haben müssen, dass das Boot in Ordnung gewesen sei. Zwar sei mit der Mutter bei einem Besichtigungstermin mit anderen Interessenten darüber gesprochen worden, dass das Boot wohl ein Problem am Motor habe. Aber es sei nicht mehr zweifelsfrei feststellbar gewesen, dass mit dem Sohn explizit über den eventuell fehlerhaften Motor gesprochen wurde. Auch müsse sich der Sohn nicht das Wissen seiner Mutter zurechnen lassen. Denn die Mutter habe bei dem Verkauf keine Rolle als Vertreterin oder Gehilfin ihres Sohnes gespielt.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 29.02.2024, 15 O 37/23, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Verhältnis von Datenschutz und Wettbewerbsrecht: Bundesrat will für Klarheit sorgen

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 17.05.2024 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Dieser sieht vor, dass Unternehmen nicht mehr nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gegen Konkurrenten vorgehen können, weil jene möglicherweise gegen datenschutzrechtliche Vorschriften wie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstoßen haben.

Der Gesetzentwurf soll für Klarheit sorgen: Zwar kann ein Unternehmen grundsätzlich rechtliche Schritte gegen einen Konkurrenten nach dem UWG einlegen, wenn es ihm einen Rechtsbruch vorwirft, da ein solcher immer zu einem Wettbewerbsvorteil führen kann. Ob in einem Verfahren nach dem UWG auch ein Datenschutzverstoß gerügt werden kann, ist umstritten. Der Bundesgerichtshof hat die Frage noch nicht entschieden, sondern dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung im UWG vor, die für Datenschutzverstöße ausdrücklich die Mitbewerberklage nach diesem Gesetz ausschließt.

Für die klarstellende Neuregelung nennt der Gesetzentwurf drei Gründe: Erstens sei die Durchsetzung des Datenschutzrechtes über das UWG nicht erforderlich, da die DSGVO selbst genügend effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stelle. Zweitens diene das Datenschutzrecht nicht der Sicherung des Wettbewerbs, sondern dem Schutz der informellen Selbstbestimmung. Und drittens sei gerade bei Datenschutzfragen die Gefahr der missbräuchlichen Rechtsverfolgung durch Konkurrenten besonders hoch.

Der Gesetzentwurf wird nun der Bundesregierung zugeleitet, die eine Stellungnahme dazu abgeben kann. Anschließend gehen beide Vorlagen dem Bundestag zu, der über die Gesetzesinitiative des Bundesrates entscheidet.

Bundesrat, PM vom 17.05.2024

EU-Lieferkettengesetz: Europäisches Parlament gibt grünes Licht

Das Europäische Parlament hat den Weg für neue Vorschriften frei gemacht, die Unternehmen dazu verpflichten, gegen negative Folgen ihrer Tätigkeit für Menschenrechte und Umwelt vorzugehen.

Die neuen Regeln verpflichten Unternehmen sowie ihre vor- und nachgelagerten Partner - darunter Zulieferer und Partner in den Bereichen Herstellung und Vertrieb -, negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf

Menschenrechte und Umwelt vorzubeugen, sie abzumildern oder zu beheben. Das betrifft unter anderem Sklaverei, Kinderarbeit, Ausbeutung von Arbeitskräften, Artenschwund, Umweltverschmutzung und die Zerstörung von Naturerbe.

Die Vorschriften gelten sowohl für EU-Unternehmen und Muttergesellschaften mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von über 450 Millionen Euro als auch für Franchiseunternehmen mit einem weltweiten Umsatz von über 80 Millionen Euro, die mindestens 22,5 Millionen Euro durch Lizenzgebühren erwirtschaften. Auch gelten sie für Unternehmen, Muttergesellschaften und Franchiseunternehmen aus Drittstaaten, die in der EU dieselben Umsatzschwellen erreichen.

Die betroffenen Unternehmen sind künftig verpflichtet, die Sorgfaltspflicht in ihrer Unternehmenspolitik zu berücksichtigen. Sie müssen etwa entsprechende Investitionen tätigen, vertragliche Zusicherungen ihrer Partner einholen oder ihren Geschäftsplan verbessern. Auch müssen sie, wenn nötig, kleine und mittlere Unternehmen, mit denen sie Geschäfte machen, unterstützen, damit diese den neuen Verpflichtungen nachkommen können. Darüber hinaus sind die Unternehmen verpflichtet, einen Übergangsplan auszuarbeiten, damit ihr Geschäftsmodell mit dem Ziel des Übereinkommens von Paris, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, vereinbar ist.

Die Mitgliedstaaten müssen entsprechende Online-Portale einrichten, die die Leitlinien der Kommission enthalten und den Unternehmen ausführliche Informationen über die Sorgfaltspflicht bieten. Außerdem müssen sie eine Aufsichtsbehörde schaffen oder benennen, die Untersuchungen durchführt und Unternehmen, die sich nicht an die Regeln halten, Strafen auferlegt. Solche Strafen können zum Beispiel namentliche Anprangerung oder Geldstrafen in Höhe von bis zu fünf Prozent des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens sein. Um Zusammenarbeit zu fördern und den Austausch bewährter Verfahren zu ermöglichen, wird die Kommission ein europäisches Netz der Aufsichtsbehörden einrichten. Die Unternehmen haften für Schäden, die durch die Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten entstehen, und müssen die Betroffenen vollständig entschädigen.

Die Richtlinie muss nun noch vom Rat endgültig gebilligt werden, bevor sie unterzeichnet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden kann. Sie tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben anschließend zwei Jahre Zeit, die neuen Regeln in nationales Recht umzusetzen.

Die neuen Vorschriften (mit Ausnahme der Kommunikationspflichten)



werden laut Parlament stufenweise eingeführt. Ab 2027 gelten sie für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und über 1,5 Milliarden Euro Umsatz. Ab 2028 gelten sie auch für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und einem Umsatz von über 900 Millionen Euro. Ab 2029 gelten sie schließlich für alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (mehr als 1.000 Beschäftigte, über 450 Millionen Euro Umsatz).

Europäisches Parlament, PM vom 24.04.2024

Matratze zu hart: Rückabwicklung ausgeschlossen

Wer eine Matratze kauft, sollte sich vorher informieren - ansonsten besteht die Gefahr, auf einer zu harten Matratze sitzen oder besser gesagt liegen zu bleiben. Dies zeigt ein Fall, über den das Amtsgericht (AG) Hannover zu befinden hatte.

Ihre Tochter hatte nur kurz Probe gelegen - dann kaufte die Mutter ihr eine Schlafzimmereinrichtung einschließlich Bett und Matratze. Im Kaufvertrag war für die Matratze der Härtegrad H5 angegeben. Später empfand die Tochter die Matratze als zu hart. Dies reklamierte die Mutter bei der Verkäuferin, die den Kauf aber nicht rückabwickeln wollte. Deswegen focht die Mutter den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an und klagte auf eine teilweise Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Bettes nebst Matratze.

Das AG wies die Klage ab. Die Matratze sei nicht mangelhaft gewesen. Mutter und Tochter hätten genau das bekommen, was vertraglich vereinbart war, nämlich eine Matratze des Härtegrades H5. Die Verkäuferin habe nicht eingehend über den Härtegrad aufklären und beraten müssen - denn sie sei nicht um Rat gefragt worden.

Vielmehr sei sie erst hinzugezogen worden, als die Mutter bereits zum Kauf entschlossen gewesen sei. Im Verkaufsgespräch sei es lediglich darum gegangen, die Daten der Käuferin aufzunehmen und über den Preis zu verhandeln. Die Tochter habe sich nach dem Probeliegen auch nicht über den Härtegrad beschwert. Daher habe die Verkäuferin auch keine Aufklärungspflicht verletzt. Die Mutter könne den Vertrag weder anfechten noch davon zurücktreten.

Amtsgericht Hannover, Urteil vom 30.01.2024, 510 C 7814/23

Alte Registrierkasse verwendet: Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes bei Schätzungen der Einnahmen anzuwenden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes bei Schätzungen fortgeführt.

Im zugrunde liegenden Fall verwendete ein Restaurantbetreiber, der einen großen Teil seiner Einnahmen in Form von Bargeld erzielte, in den Jahren 2011 bis 2014 eine elektronische Registrierkasse sehr einfacher Bauart, die bereits in den 1980er Jahren entwickelt worden war. Das Finanzamt sah die Aufzeichnungen des Gastronomen nicht als ordnungsgemäß an und nahm eine Vollschrätzung der Erlöse vor. Dies führte zu einer Vervielfachung der erklärten Umsätze.

Das Finanzgericht (FG) beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung der Registrierkasse. Dieser kam zu dem Ergebnis, ein bestimmter interner Zähler der Kasse, der die Lückenlosigkeit der Tagesausdrucke sicherstellen sollte, könne durch Eingabe entsprechender Codes verändert werden. Eine solche Änderung könne allerdings im Zuge von Reparaturen der Kasse erforderlich werden. Daraufhin sah das FG die Kasse als objektiv manipulierbar - und damit ungeeignet für steuerliche Zwecke - an und bestätigte die Vollschrätzung des Finanzamts im Wesentlichen. Eine tatsächliche Manipulation der Kasse hat das FG nicht feststellen können.

Diese Entscheidung hat der BFH aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an das FG zurückverwiesen. Zwar sei die vom Kläger verwendete Registrierkasse objektiv manipulierbar gewesen. Dies stelle grundsätzlich einen formellen Mangel von hohem Gewicht dar, der dem Finanzamt eine Schätzungsbefugnis gebe. Allerdings sei das Wissen um die Manipulierbarkeit derart alter Kassenmodelle erst im Laufe der Zeit gewachsen. Daher sei den Steuerpflichtigen in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter bestimmten - im Urteil näher ausgeführten - Voraussetzungen Vertrauensschutz zu gewähren. Das Gewicht des in der objektiven Manipulierbarkeit liegenden Mangels sei dann nicht so hoch wie im Regelfall und könne bei Führung zusätzlicher Nachweise sogar ganz entfallen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.11.2023, X R 3/22